

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 28 (1873)

Artikel: Die Fresken des ehemaligen Jacob von Hertensteinischen Hauses in Luzern, und die Urkunden-Regesten des Hertensteinischen Familien-Archivs

Autor: Schneller, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Die Fresken

des ehemaligen

Jacob von Hertensteinischen Hauses in Lucern,

und

die Urkunden-Regesten des Hertensteinischen Familien-Archivs

Von J. S. Schneller, Stadtarchivar.

Unter die frühesten und angesehensten ritterlichen Geschlechter des alten Lucerns darf wohl jenes der von Hertenstein zu zählen sein.

Wir wollen mit Wernher von Hertenstein unsere sicherer beglaubigte Stammordnung beginnen. Ein solcher erscheint schon urkundlich 1213 im Geschichtsfreunde der 5 Orte.¹⁾ Er hinterließ einen Sohn Ulrich, welcher den 14. Herbstmonat 1256, 20. Mai 1258 und 26. April 1261 als Ritter auftritt und handelt.²⁾ Dieser Ulrich zeugte zwei Söhne Peter und Wernher.³⁾ Wernher urkundet 1284 als Ritter und hatte zur Gattin Elisabetha von Ziele.⁴⁾ Durch Herrn Peter, sagt Kopp,⁵⁾ kam sein Geschlecht in die Besitzungen am Zuger- und am Lucernersee.⁶⁾ Von diesem Peter

¹⁾ Band VIII. S. 251.

²⁾ a. a. O. IX. 207. VIII. 14. I. 305.

³⁾ I. c. I. 305.

⁴⁾ I. c. I. 66. XIII. 4. Kopp Gesch. d. Eidg. Bünde II. 1. 734.

⁵⁾ I. c. II. 1. 430.

⁶⁾ Am Lucernersee zu Weggis, am Zugersee zu Buchenäss. Ein Peter von Buchenäss erscheint am 25. Mai 1223 bei Neugart (II. 147), und ein Volrich von Buchenäss den 16. Nov. 1252. (Girard, Nobil. Suisse II. 130.) Theils erblehens- theils kaufswise müssen in der Folge Burg und Besitzthum Buchenäss mit Risch an die v. Hertenstein gekommen sein.

kennen wir urkundlich 1336 vier Söhne und eine Tochter: Niclaus, Berchtold, Ulrich, Peter und Anna v. Richensee. Nicolaus' Gattin hieß Anna, Bruechenz Tochter von Zürich.¹⁾ Ulrich ist der Stammhalter und siegelt als Vogt des Gotteshauses zu Risch bei Buochens den 12. Mai 1358.²⁾ Im Jahre 1370 wird er Bürger der Stadt Lucern. „Ulrich von Hertenstein xx mark. gelte Peter von Gundoldingen vnd H. von Mose, vnd hat „gesworen mit siner vesti den burgern zu warten.“³⁾ Anno 1386 gelangt er in den Rath. Den 17. Brachm. 1376 erscheint Ulrich als Oheim der Frau Verena (von Hertenstein) Heinrichs von Herblingen sel. Wittwe, welchem Ulrich sie mit des Sohnes Johannes Willen ihren Anteil an der Vesti Buochens mit Gerichten, Rechtsamen und Gütern abtritt.⁴⁾ Verena hatte noch zwei Schwestern, Elsi und Catharina. Schon den nächsten Fritag vor Fronleichnam 1343 verkaufen die beiden Ersteren, Chefrauen Heinrichs und Ruedgers von Herblingen, an Rudolf von Büttikon etwelche Bodenzinse zu Biberstein, Stubiswil, Aspe ic. Dabei wird der Schwester Catharina von Hertenstein erwähnt. Datum Zuge in der Statt⁵⁾. Am 20. Heumonat 1380 verkauft Ulrich v. Hertenstein der Stadt Lucern die Vogtei und Gerichte zu Weggis, Vitznau, Wil und Husen. (Stadtarchiv Lucern), was alles vom Kloster Pfäfers in den Jahren 1337 und 1339 an die von Hertenstein gekommen war.⁶⁾

Im Jahre 1382, den 16. Mai, erscheint der Edelfnecht Ulrich von Hertenstein († 1402) mit seiner Gattin Anna, welche Ritter Jacob Müllners Tochter aus Zürich war.⁷⁾ Aus dieser Ehe gingen zwei Söhne hervor: Ulrich und Hartmann. Wie oben die von Herblingen, veräußert nun auch Hartmann unterm 4. August 1404

¹⁾ Geschäftsb. X. 126 — Peter und Ulrich von Hertenstein, willant Clausens Sün v. Hertenstein (Urf. 23. Juni 1354 bei Neugart II. 453), vermag ich stemmatologisch nicht heimzuführen.

²⁾ I. c. XVII. 259.

³⁾ I. Bürgerbuch im Wasserthurme, Fol. 10a) Erst mit dem 23. August 1853 erlosch für Lucern dieses Geschlecht.

⁴⁾ Geschäftsb. XVII. 262.

⁵⁾ Archiv Biberstein; laut Sekelmeister Balthasar's Briefwechsel, Bd. IV. Brief vom 11. Oktober 1761. ⁶⁾ Segesser, Rechtsgesch. Lucerns I. 369.

⁷⁾ Geschäftsb. X. 82. Vergl. V. 72. 76.

seine Rechte auf Buochens an den Bruder Ulrich.¹⁾ Junker Ulrich von Hertenstein urkundet den 22. März 1423 für das Kloster Eschenbach wegen Rebgeländen und Gütern zu Hünenberg.²⁾ Er ist Ammann der Stadt Lucern den 24. Weinm. 1432,³⁾ den 1. März 1438⁴⁾ und den 26. September 1449.⁵⁾ Unterm 29. März 1435 handelt Ulrich für den Spital in Lucern,⁶⁾ und den 13. Mai 1436 besiegelt derselbe den Ordnungsbrief der Schützenstube dortselbst.⁷⁾ Ulrich von Hertenstein ist Schultheiß der Republik Lucern vom Jahre 1428 bis 1439, und stirbt den 15. October 1454. Er wohnte an der Furrengasse und versteuerte im Jahre 1443 eidlich 7220 Rh. Gulden.⁸⁾ Mit Clara von Effringen zeugte derselbe den Caspar, den späteren Helden in den Burgunderkriegen. Auch Caspar von Hertenstein bekleidete die Würde eines Standeshauptes in Lucern von 1469—1485, und schied von dieser Welt den 1. Januar 1486. Er ließ drei Söhne von seiner Gattin Louise von Schiffron zurück: Peter, Jacob und Balthasar. Meister Peter war Kirchherr zu Risch (9. März 1500,^{8a)} Custos in Münster und Decan zu Sitten im Wallis (1502),⁹⁾ Thumherr zu Constanz 2. Nov. 1504 und Thumdecan in Basel (18. Jänner 1510).¹⁰⁾ Er nennt seine Schwester Clara, Jörgen Schönkind's Gemahlin. Balz mit Anna Zunteller verehelicht, und der geistliche Bruder Peter verkaufen (12. Aug. 1499) ihre Anteile an dem neu aufgebauten¹¹⁾

¹⁾ I. c. XVII. 270. — Ueber Ulrich's Streitigkeiten mit Zug, siehe Geschichtsfreund V. 37. 38, und Urk. Regest im Anschluße vom 20. Aug. 1424. 4 Dec. 1431.

²⁾ I. c. X. 85.

³⁾ I. c. V. 289.

⁴⁾ Stadtarchiv Lucern.

⁵⁾ Hertensteinisches Copienbuch.

⁶⁾ Geschichtsf. VII. 96.

⁷⁾ I. c. XIII. 152

⁸⁾ a. a. O. IV. 240. XIX. 363.

^{8a)} Siehe Beilage Nr. 2.

⁹⁾ Siehe Beilage Nr. 3.

¹⁰⁾ Hertensteinisches Archiv.

¹¹⁾ Die alte Beste Buochens mit vielen Schriften (Regest vom 9. Juni 1600) ging mittels Brand zu Grunde. Der Neubau wurde 1494 begonnen und 1498 zu Ende geführt; das Gemäuer ward allenthalben eines Gemachess höher gebracht, und der Bau kostete laut Rechnungen 1800 Gl. in Gold. (Copien-

Schlosse Hertenstein mit Gütern und Rechtsamen sammt den beiden Pfründen zu Risch, an ihren Bruder Jacob¹⁾.

Bleiben wir nun bei Jacob v. Hertenstein stehen. — Seine frühesten Jugendjahre sind leider nicht genugsam aufgeschlossen; erst mit dem Jahre 1487 tritt er unsers Wissens im öffentlichen Leben auf, und zwar als Vogt zu Büron (Besitzungsbuch); und bei der Gerichtssitzung von 1487, post nativitatis, wird er unter den Hundert aufgezählt²⁾. Auf Johann Baptist 1489 gelangt er in den kleinen Rath³⁾; 1491 wird er zum Landvogt im Kintal gewählt. Als in Folge des Klosterbruches zu Morschach die auführerischen St. Galler und Appenzeller eingangs Hornungs 1490 von den Eidgenossen überzogen wurden, blieb Jacob v. Hertenstein nicht zu Hause. Mit einer „büchs“ bewaffnet zog er dorthin, und diente im Felde 18 Tage um einen täglichen Sold von 5 Pfäp-pert. An den Sold zahlte ihm der Stadtschreiber von Lucern viij lib. xijj s. viijj Hlr.⁴⁾. Auch am sogenannten Schwabenkriege (1499) nahm unser Jacob v. Hertenstein nicht unthätigen Anteil. Zweimal wird er als söldner, „so vsgugen vff der statt“, mit einem „Armbrest“ bewaffnet, aufgeführt⁵⁾; zweimal auch (1499, 1509) erscheint er in den Besitzungsbüchern als Vogt zu Willisau, und noch einmal (1503) als Landvogt in Rotenburg. Montag nach Marci 1506 sezen min Herren Rätt und hundert zum Hauptman gan Sant gallen Funcker Jacoben von Hertenstein⁶⁾. Im Jahre 1515 erscheint mir zum Erstenmale Hertenstein urkundlich als

buch d. Familien-Archivs, fol. 66.) — Dass auch eine Schloßkapelle vorhanden war, der hl. Agatha nicht ohne erheblichen Grund gewidmet, bezeuget die Urkunde vom 26. Juli 1504 im Geschtf. XVII. 282. Ich sah noch das niedliche Flügelaltar.

¹⁾ Siehe nachfolgende Urkunden-Regesten.

²⁾ Rathsb-Protokoll VI. 164 b.

³⁾ Urkundet den 21. November. (Stadtarchiv.) Und schon am 30. Juli wird er „des Rathes“ genannt. (Stiftsarchiv Lucern.)

⁴⁾ Reisbrodel gan sant Gallen vnd Appenzell vff vnser frowen tag purificationis 1490. (Staatsarchiv.)

⁵⁾ Reiserödel und Geschtf. II. 135. 141.

⁶⁾ Rathsbuch IX. 239 b. — Als alter Hauptmann von St. Gallen legt er zu Zürich den 9. Jänner 1509 vor den 4 Schirmorten Zürich, Lucern Schwyz und Glarus Rechnung ab. (Eidg. Abschiede III. 2. 443.)

Schultheiß von Lucern ¹⁾, und wiederum in demselben Jahre Mittwuchen vor Maria Magdalene. (Besitzungsbuch.) Am 28. Hornung ²⁾ und 10. Herbstm. 1516 ist er Schultheiß nach Briefen im Staats- und Klosterarchiv von Lucern und Muri, und bekleidet diese Würde abwechselnd bis 1526. ³⁾. Daß er auch vor der Schultheißenwahl ein nicht unbedeutender Rathsmann muß gewesen sein, erhellet daraus, zumal er wiederholt und gewöhnlich mit den Standeshäuptern als Vate auf verschiedene Tagleistungen abgesendet worden war. So den 25. Horn. 1502, 28. März und 23. April 1503, 20. März 1509, 27. Horn., 13. März und 18. August 1510, 19. Horn. und 4. Nov. 1511, 30. Juni und 20. Sept. 1512, 17. Jänner, 11. und 25. Horn. 1513, und endlich am 13. April, 20. August, 12. Sept., 18. Octob. und 6. Nov. 1515 ⁴⁾.

Nach dem Familien- und Privatleben unsers Schultheißen ergeben sich folgende Facta: Jacob v. Hertenstein hatte vier Ghefrauen: Veronica Seevogel von Wildenstein, Anna Mangolt von Sandegg (im Kintal), Ursula von Wattenwyl und Anna v. Hallwile ⁵⁾ „Auf dem Luzerner Frauenzimmer“, schreibt Martin Usteri den 8. Apr. 1825 an Oberst Mai v. Büron, „scheint also Herr Schultheiß v. Hertenstein nicht viel gehalten zu haben, da er unter allen vier Frauen keine aus den Geschlechtern dieser Stadt zu seiner Gemahlin wählte“ ⁶⁾. Drei Kinder sind aus diesen Ehen bekannt, nämlich Dorothaea von Veronica Seevogel, Leodegar ⁷⁾ und Benedict von Anna Mangolt. Die erste Gattin starb 1493, die zweite 1512 vor dem 15. Nov., die dritte 27. Dec. 1513, die Letzte v. Hallwile überlebte den Gatten ⁸⁾, der am 13. Horn. 1527 von dieser Erde

¹⁾ Eidg. Abschiede III. 2. 1044.

²⁾ Siehe Beilage No. 4.

³⁾ Anno 1515 und 1517 ist er zugleich Schildmeister. Den 1. Mai 1517 urkundet als Hofmeister des Deutschhauses Hizkirch: Herr Jacob von Hertenstein, Ritter. Und am 12. Mai 1517 hilft er als Schultheiß einen Streit vermitteln in Betreff der St. Peters Caplanei zu Lucern. (Stadtarchiv Lucern.)

⁴⁾ Eidg. Abschiede, Bd. III. Abthl. 2.

⁵⁾ Vergl. Geschrfd. XX. 329. — Die Zeit der jedesmaligen Verehlylung werden wir später nachweisen.

⁶⁾ Schriften auf der Bürgerbibliothek Lucern.

⁷⁾ Ueber ihn s. Geschrfd. XX. 328.

⁸⁾ Sie verheirathete sich auf's Neue mit dem Bannerherrn Wendelin von Sonnenberg aus Lucern und † 7. Dec. 1552. — Die Haussmagd hieß Magdalena, starb 1519, und stiftete ein Jahrzeit bei St. Leodegar im Hof. (Geschrfd. IV. 249.)

schied ¹⁾ zwei Tage nach einer abgeschlossenen merkwürdigen Verkommnis mit dem Sohne Leodegar in Betreff des Muttergutes ²⁾.

Im Verlaufe dieser Abhandlung wird der Leser finden, daß unser ritterliche Schultheiß auch für die Seelen seiner Gattinnen und Kinder mit Stiftungen und Vermächtnissen nicht uneingedenkt geblieben ist ³⁾.

Jacob v. Hertenstein wohnte zu Lucern an der Cappelgasse. Hierfür haben wir zwei Beweise, einen finanziellen und einen künstlerischen. Das alte Steuerbuch im Wasserthurme führt ad annos 1461—1489 folgenden Passus an: „Cappelgassen . her Albin von „Silinen 5025 Gl. dat. 25 Gl. Jacob von Hertenstein vnd sin „wib ⁴⁾ hand gescheht 4600 Gl. vnd ist daz Hüss zu Basel nit „gestüret . dat. 23 Gl.“ ⁵⁾ Jenes Haus, welches damals Hertenstein in Lucern bewohnte, ist das später Dullikerische, jetzt Knörtsche Haus auf dem Cappelplatz an der Cappelgasse, mit No. 277

¹⁾ Liegt begraben in der ehemal. Capelle des hl. Grabes (in ambitu) im Hof, und neben ihm seine vierte Gattin. (Christoph.Spyri Thesaur. pag: 107 uf.)

²⁾ Geschfrd. XX. 328. — Das älteste bekannte Portrait des Schultheißen Jacob (in Öl) besitzt der historische Verein der 5 Orte.

³⁾ Vergl. Geschfrd. XIII. 4. 15. 19, und nachfolgende Regesta.

⁴⁾ Ist Veronica Seevogel gemeint.

⁵⁾ Ueber die Steuerverhältnisse eines Hauses in Basel konnte ich mich der schauerlichen Unordnung halber im Archive der St. Leonhardskirche nicht Rathss erholen. Eine Menge Steuerbücher aus Basels Archiven befinden sich zur Zeit in Händen Professors Schönberg zu Freiburg im Breisgau, aber auch dieser Herr wußte mir hierüber keine befriedigende Antwort zu ertheilen. Uebrigens war das Haus in Basel der Familie Seevogel von Wildenstein (in Baselland bei Bubendorf) eigen, — also der Gattin Jacob's v. Hertenstein, die es von ihrem Vater Hans Bernhard ererbt hatte. Es stand auf dem Münsterplatze (jetzt No. 20.), in den ältern Zeiten die Sigmundsgasse auf dem Schloßberg genannt. Im J. 1482 heißt es „Seevogels Hof, gelegen einst neben Hrn. „Hans Erhart v. Kinach Hof, genannt Aken Hof, andersorts neben Hrn. Wim- „zewalt Heidelbecks Hof, genannt Schürhof.“ Früher war dieser Hof ein Lehen der Herrschaft Ussenberg; im J. 1472 besaß ihn Ludwig Kilchmann.

Ein zweiter Hof Seevogels war an der Todtengasse, wo einst Froben seine Druckwerkstatt hatte; jetzt die Lädterschule *) — Bei St. Martin hatten die Seevogel ihre Grabstätte, wo am Thurme auch das Familienwappen noch zu sehen ist — zwei widereinander gestellte blaue Mondsicheln im goldenen Feld mit rothem Schilbezrand.

*) Gefällige Mittheilung von Hrn. Dr. Fechter.]

bezeichnet. Neben dies besaß Hertenstein von seiner Gattin Veronica Seevogel her als rechte königliche Lehen noch mehrere bedeutende Güter. (s. im Anschluß Regest No. 13.) ¹⁾. Wir kennen also in Folge dieser Besitzungen und Steueransätze die ökonomischen Verhältnisse der Jacob v. Hertensteinischen Familie, die gar nicht so unbedeutend nach damaligem Geldwerthe waren. Daraus läßt sich auch schließen, warum unser Schultheiß als ein ohnehin in Staat und Kirche angesehener Mann, sein Wohnhaus nach der Sitte der Zeit von außen und innen sinnig und geschmackvoll bemalen ließ.

Ich will es versuchen, mit kurzen Zügen einen Beitrag zur vaterländischen Kunst- und Geschmaßgeschichte an der Hand des ehemaligen Hertensteinischen Hauses dem Leser vorzuführen. Es liegt mir zwar ganz ferne, mich als Kenner und Beurtheiler der Decorationsmalerei gerieren zu wollen; aber immer noch schwelen seit meinen Jugendjahren diese großartigen Bilder und die kräftige Künstlerhand, welche dieselben geschaffen haben mag, lebendig vor Augen, zumal ich diese Scenereien so oft mit vielen andern Bewohnern Lucerns, und dann noch insbesondere als Lehrer im Knorrishen Hause anstaunte, und über die trefflichen Compositionen mein Nachdenken walten ließ. Bis 1825 waren diese Fresken sichtbar; dann aber ließ leider rein kaufmännischer Sinn, eine Barbarei, wie sich Voltmann ausdrückt ²⁾, das Haus total niederreißen, und dadurch ist der Kunstgeschichte ein unersetzlicher Verlust erwachsen. Hätte nicht ein damals in Lucern sich aufhaltender Kunstmäzen, Herr Oberst Carl Victor Mai von Büren aus Bern († 1. März 1853, æt. 76.) den sinnigen Gedanken gefaßt, benannte Bildergalerie theils abzeichnen, theils skizziren zu lassen mit und ohne Colorit, — das herrlichste Denkmal der Stadt, wie es Voltmann nennt (I. 217), wäre unwiederbringlich verloren gegangen. Sechs und vierzig Jahre nachher, den 23. Juni 1851, schenkte Herr Mai großmütig die ganze Sammlung der Bürgerbibliothek der Stadt Lucern, wohin sie, wie er sich in dem Briefe ausdrückt, allerdings

¹⁾ Vergl. Chr. Wurstisen, Basler-Chronik I. 27.

²⁾ Voltmann, Dr., Alfred; Holbein und seine Zeit. Bd. I. 217. Leipzig 1866. 8.)

gehört. Auch der historische Verein der 5 Orte besitzt etwelche Abbildungen. —

Nun zur Sache.

Die Façade des Hauses, unregelmäßig und durch nichts ausgezeichnet, war vom Künstler zur Entfaltung eines bunten Bilderteppichs benutzt. Die Wand des Erdgeschosses war leer geblieben, und das erste Stockwerk darüber an Fenstern so überreich, daß sich nur drei schmale Felder für weibliche Figuren gewinnen ließen; die eine mit Helm und Schild, die andere mit einer Lanze, die dritte mit einem Spiegel, alle ihre Kleide ziemlich unverhüllt präsentirend, — Allegorien offenbar, doch in ihrer Bedeutung nicht so leicht zu bestimmen¹⁾. Die Streifen, die sich über der Fensterreihe hinziehen, enthielten links Kinder, die zwischen reichen Renaissance-Ornamenten musicirten — ein gar freundliches Bild; rechts einen ausgezeichnet componirten Kampf von bewaffneten Knaben, sehr humoristisch und lebhaft bewegt. Diese Kindergruppen zwischen hinein sind wohlthuend, und mildern den Ernst der geschichtlichen Darstellungen.

Mit weiser Ausnützung des durch die Fenster des zweiten Stockwerks beschränkten Raumes hatte der Meister die Zwischenräume bedacht. Dieselben waren mit vier Wappenschilden geziert, umrahmt von einem reizenden, von Blumengewinden durchzogenen Arabeskenschmucke²⁾. Es war jedesmal das Jacob Hertensteinische Wappen, mit denen seiner vier Frauen verbunden³⁾. Bei Veronica Seevogel stand das Jahresdatum 1489⁴⁾, bei Anna Man-

¹⁾ In der Nähe der dritten Figur war am Hauseden, gegenüber Eisenhändler Willman, ein Steinbild, Maria mit dem Jesukinde, unter einer niedlichen muschelartigen Bedachung angebracht, das begreiflich beim Neubau des Hauses weichen mußte.

²⁾ Siehe Sammlungen des Histor. Vereines.

³⁾ Die Mangolt führten als Siegelbild einen rothen Drachen mit Adlerskopf im silbernen Felde; die Wattenwile 3 silberne Halbschilde im rothen Felde.

⁴⁾ Vff Donstag nach St. Jacobstag (30 Juli) 1489, also im gleichen Jahre ihrer Verehrlung, erscheint die Seevogel mit ihrem Vogt Hans Ruf vor Gericht in Lucern, welchem Gilg am Grund vorsitzt, und beklagt sich gegenüber ihrem Better Thomas Sürlin, wie sie in ihren kindlichen tagen, vermöge des damals aufgerichteten Chebrieffs (s. Beilage No. 1.), in Betreff des väterlichen und mütterlichen Erbguts übervorteilet und in Schaden gekommen sei — Das Gericht spricht nun: Die edel Frow Veronica Seevogel, des Edlen resten

golt 1495, bei Ursula v. Wattenwyl 1512, bei Anna v. Hallwil 1514¹⁾.

Darüber, in neun Feldern, der Triumphzug Julius Cäsars nach Andrea Mantegna's aus Padua († 1517) Kupferstichen. Posaunenbläser, Männer und Frauen mit Palmzweigen schreiten einher; dann kommen Elefanten; es werden Trophäen, die kostbaren Gefäße und andere Kriegsbeute zur Schau getragen; Gefangene werden einhergeführt. Den Schluß machen die Krieger.

Die Fenster des dritten obersten Stockwerks waren eingefasst und getrennt durch fünf Bildflächen mit Darstellungen aus dem classischen Alterthume, namentlich mit hervorragenden Momenten aus der Römer- und Griechen-Geschichte. Das erste Gebilde stellte den Schulmeister von Falerii dar, welcher die ihm anvertrauten Kinder in das Lager des Furius Camillus geführt hatte, doch von diesem, der so verbrecherische Mittel verschmähte, zurückgewiesen ward²⁾. Wir sehen den Lehrer, wie er gebunden von den Knaben mit Ruten nach Falerii zurückgepeitscht wird³⁾. Darauf

Jacob von Hertensteins Burger vnd des Rates eliche Wirtin, habe sich an den angerufenen Chstürbrieß nicht mehr zu halten, sondern sie möge als eine frie Frow mit all' ihrem gut Handlen, von menglichem ganz unbekümbert. Zeugen Niclaus v. Meran vnd Ludwig König des Rates zc. (Das Pergamen liegt im Stiftsarchive Lucern, und ist ein Umschlag zum ältesten Custerie-Model.) Gefälligst mitgetheilt von Chorherr A. Lütolf.

¹⁾ Es sind dieses jedesmal die Verehlichungsjahre. — Von der ersten Gattin ist das Eheverkommniß noch vorhanden. Am 23. April 1483 treffen nämlich nach der Stadt Basel Recht Ritter und Altschultheiß Gaspar von Hertenstein, Namens seines ehelichen Sohnes Jakob, und Thomas Sürly von Basel, als Vogt seiner Muhme Jungfrau Veronika Sevoglin Hans Bernharts sel. eheliche Tochter, eine Eheverabredung mittels Aufrichtung folgenden Briefes. — Der Schultheiß steuert seinen Sohn mit 1200 Rh. Gl. aus. Hieron soll Jacob seiner Gemachel Veronika nach dem ersten Beilager als Morgengab aussrichten 300 Gl. — Dagegen gelobet Sürly, seiner Vogt Tochter verabfolgen zu lassen all' ihr väterlich vnd mütterlich Erbe vnd Guott u. s. w. (Mit Mehrerm.) Aus dem äußerst interessanten Acte geht hervor, daß die Verlobte sehr jung war, und noch etwelche Jahre im ledigen Stande verbleiben mußte. (Siehe Beilage No. 1.) Laut dieses Briefes und nach den darin angerufenen merkwürdigen Zeugen mag sich auch erklären die spätere Freundschaft Jacobs von Hertenstein mit den bessern zum Theil angesipppten Häusern Basels, und durch diese mit der Holbeinischen Familie.

²⁾ Livius V. 26. 27. Plutarch. Camil. 10.

³⁾ Artistische Beigabe Taf. I. a.

erblickte man eine Frau, die vor den Richtern stehend, sich der Aussage weigert und mit der Hand nach dem Munde weist, als wollte sie zeigen, daß ihr die Zunge fehle. Es soll Leäna sein, die Geliebte des Tyrannenmörders Aristogeiton, die sich durch die größten Qualen nicht zum Zeugniß wider ihn verleiten ließ, und welcher dann die Athener, da sie diese That ehren und doch keiner Bühlerin eine Statue setzen wollten, in Anspielung auf ihren Namen unter dem Sinnbild einer zungenlosen Löwin ein Denkmal errichteten¹⁾). Das dritte Bild hatte den Mucius Scävola zum Vorwurfe genommen, der, von Soldaten umgeben, die Hand in das Feuer hält; im Hintergrunde derselbe noch einmal, wie er den Schreiber des Porsena, den er für den König selbst hält, durchbohrt. Weiters sah man Lucretia, die, vor ihrem Gatten knieend, sich ersticht. (Livius I. 57. sqq. Siehe artistische Beigabe Taf. I. b.)²⁾ — Das fünfte und letzte Bild vergegenwärtigt den Moment, wo Marcus Curtius auf dem Forum zum freiwilligen Opfertode mit dem Pferde in den Abgrund sich stürzt. (Val. Max. V. 6.)

Im Centrum der Façade, in einer prachtvollen Säulenhalle, malte der Meister nach dem Legendenbuche „Gesta Romana- rum“³⁾ die Scene, wo ein sterbender König in vollem Ornate seinen drei Söhnen das Wort zurückgelassen: zwei seien Bastarde und nur Einer sein rechtes Kind. Um den Streit über die Herrschaft zu entscheiden, wird ihnen aufgegeben, um die Wette nach ihm zu schießen. Einer der Söhne hat bereits seinen Probeschuß gethan, und zeigt auf den Pfeil hin, den er mitten in des Vaters Herz geschnellt. Eben legt auch der zweite an, aber der Dritte kann es nicht über sich gewinnen, an diesem grausen Kampfe Theil

¹⁾ Pausanias I. 23. Plinius XXXIV. 8.

²⁾ Die Lücke auf dem Bilde bedeutet ein angebrachtes Fenster. Ein Bruchstück dieser Malerei findet sich noch eingemauert vor im Knörrischen Höfli am Pferdestalle, nämlich Lucretia's Hand mit dem Dolch, und der Gatte C. Tarquinius Collatinus, der vor ihr steht.

³⁾ Capitel 27. edit. Quedlinburg und Leipzig 1841. — Diese von Adelbert Keller besorgte Ausgabe spricht aber (S. 38.) von vier Söhnen, die den bestatteten Vater wiederum ausgruben, an einem Baume befestigten und nach der Leiche schoßen. Dem Künstler widerstrebt aber diese Auffassung, und er suchte darum unserm Façadenbilde eine lieblichere und natürlichere Seite abzugewinnen.

zu nehmen. Lieber will er dem Throne entsagen, und unwillig bricht er seinen Bogen entzwei. Ihm wird nun der Preis und die Krone¹⁾.

Im Gegenhalt zur Hausfläche, wo die Hand des Künstlers ausschließlich in der vorchristlichen Profangeschichte sich bewegte, war die Idee und Anordnung der Verzierungen auch des Innern des Hauses, der Säle und der Zimmer, sehr sinnreich; aber hier repräsentirte sich mehr in figurenreichen Momenten das christlich-religiöse Element und das Privatleben des 15. und 16. Jahrhunderts. Auch da war der Eindruck des Ganzen ein großartiger. Vorab sah man a) die 14 Nothhelfer und St. Wendel, wie er das Jesuskind anbetet²⁾; b) eine Procession; c) sieben Heiligenbilder, gleichsam die Schutzpatronen der Familie von Hertenstein. Es sind dieses die hhl. Sebastian, Rochus, Petrus Martyr, Hieronymus, Leodegar, Benedict und Mauriz³⁾. d) Eine Hirschjagd beim Schlosse Buochenas; e) eine Entenbeize. Der biedere und kräftige Weidmann auf einem Schimmel, grün bekleidet, mit einer Jagdmütze, dürfte wohl unser Schloßherr auf Buochenas, Jacob v. Hertenstein, vorstellen. f) Eine Hasen- und Fuchsjagd; g) eine Armen- oder Bettelführ; h) ein sogn. Verjüngungsbald oder Jungbrunnen, in dessen rundem Bassin ein Pfeiler stand, wo die Wetterfahne das Wappen des Schultheißen und seiner vierten Gemahlin Anna von Hallwil (also nach 1514) führte. Unterhalb auf dem Camine waren angebracht fünf Geschlechtswappen, nämlich diejenigen Jacobs von Hertenstein und seiner obenannten vier Frauen. Dabei befanden sich 5 knieende und betende Personen⁴⁾.

So hat nun unser Meister seine reiche Begabung verwendet. — Wer aber war dieser Meister? Wer hat diese Fresken geschaffen, oder welchem Künstler ist der ehrenvolle Auftrag vom Schultheißen Jacob v. Hertenstein geworden?

¹⁾ Vergl: über diese Bilderreihen Woltmann, Bd. I. S. 219 — 221. — Ein gar trefflich geschriebenes Buch, dem ich zu vielem Danke verpflichtet bin.

Der Freundlichkeit des Hrn. His-Heusler verdanke ich auch eine hübsche Photographie dieser Hausfaçade, mit den von Hrn. Landerer eingezzeichneten Bildern.

²⁾ Eine ausgezeichnete Gruppe.

³⁾ In diesem Zimmer befand sich wohl einstens die Hauskapelle.

⁴⁾ Vergl. meine St. Lukas-Bruderschaft. S. 12. Note²⁾

Die Tradition nennt Hans Holbein den Jüngern, geb. nach Bassavant 1497 in Augsburg¹⁾, gestorben in London zwischen dem 7. Octob. und 29. Nov. 1543²⁾. Darf diese Ueberlieferung eine richtige genannt werden? Wir wollen hierüber einen Versuch anstellen.

Holbein weilt in Augsburg bis 1515, von da an in Basel bis 1526. Italien und England blieb ihm nicht fremd; dort studierte er die großen Vorbilder der Kunst. In der Zwischenzeit besuchte er nicht nur Lucern, sondern muß sich da wirklich aufgehalten haben; denn das Münner-Gerichtsbuch im Staatsarchiv meldet auf Donstag nach Conceptionis marie (10 Dec.) 1517 folgendes: „Item Caspar goldschmid vnde der Holbein sol jeder, „v. lib. buoss als sy über ein andern zück hand.“ Um diese Zeit wurde Holbein auch in die Gesellschaft zum Affenwagen und in die Lukasbruderschaft von Lucern aufgenommen, und bezahlte j. Gl. Einlage³⁾. Auf der Wetterfahne beim Verjüngungsbade war, wie oben S. 11. bemerkt, das Wappen der vierten Gemahlin Anna v. Hallwile, ein schwarzer Flug im goldenen Feld, hingemalt. Nun diese Ehe ging im Jahre 1514 vor sich. — Von der Leâne (oben S. 10.) sah ich noch zu Basel (Saal der Handzeichnungen unter Glas No. 81.) die getuschte Holbeinische Originalskizze zu der Freske des Hertensteinischen Hauses. Selbe stammt aus dem Amerbachischen Cabinete.

Die beiden Scenen Mucius Scävola und Lucretia kommen bei nahe ähnlich vor auf Buchtiteln, die nach Holbeins Zeichnung in Holz geschnitten sind. So z. B. bei Aeneæ Platonici liber de immortalitate animæ. Basil. 1516. mit dem Monogramm HH.⁴⁾; bei Erasmi encomium matrimonii, Bas. 1518.; bei Hadriani chrysogoni de sermone latino, Basil. 1518, und endlich bei Erasmi declamatio de morte. Basil. 1517⁵⁾) Endlich die so leicht, aber höchst geistvoll entworfenen und ausgeführten Bilder an der Hertensteinischen Hausfaçade von spielenden, tanzenden, musicirenden oder

¹⁾ Wolftmann I. 116.

²⁾ Basel'sche Beiträge zur vaterländischen Geschichte; Bd. 8. S. 365.

³⁾ Siehe meine St. Lukasbruderschaft, S. 8.

⁴⁾ Deffentliche Bibl. zu Basel. D. I. III. 3 d.

⁵⁾ A. a. O. D. I. III. 3.

sich rauenden nackten Knaben oder Genien. Solche Kindergruppen oder Kinderreihen erscheinen wiederholt, mit und ohne Monogramm, unter Holbeins Zeichnungen, und namentlich bei Titelholzschnitten in einem auf dem Museum unter Schloß gehaltenen Foliobande, bezeichnet mit „Hans Holbein und Nikolaus Manuel.“ Auf der dortigen Bibliothek steht auch ein Buch: „Des . Erasmi Roterod. „Pacis Quærimonia“; da sind die spielenden Kinder fast ganz ähnlich jenen der Hertensteinischen Fresken¹⁾ Derlei Darstellungen scheinen ganz vorzüglich eine Lieblingsidee unsers noch jungendlichen Künstlers gewesen zu sein. Betrachtet man dann überdies das Lebendige und Charakteristische der Zeichnungen, die Kühnheit in der Behandlung dieses Freskencyclus, so muß dessen Schöpfer jedenfalls, wie die Totalhaltung der ganzen Decoration deutlich bezeugt, ein für seine Zeit tüchtig gebildeter Meister gewesen sein, der mit hinreichender Sicherheit der Hand auch Sinn für natürliche Formendarstellung zu verbinden wußte. Namentlich brauchte es nicht wenig Muth und Verständniß, alle diese Schwierigkeiten zu überwinden, welche z. B. die von so vielen Fenstern durchbrochene Hausfläche dem Künstler für Anordnung und Ausführung des Ganzen dargeboten hatte. Und was im Einzeln die Formendarstellung betrifft, so erinnere ich mich ganz wohl jener Fresken in einem der innern Zimmer, wo z. B. die heiligen Sebastian, Rochus und Mauriz gemalt stunden. Der Anblick war ein überraschender; trotz ihrer ruhigen gemessenen Haltung schienen sie wie lebend aus der Wandfläche herauszutreten. Besonders zog die Bewunderung auf sich der hl. Leodegar als Stadtpatron in seinem reichen bischöflichen Gewande. — Auch die Entenbeize gehörte nicht bloß zu dem Besten in der Zeichnung, sondern auch zu dem Gelungesten, was man in Fresko überhaupt zu sehen vermochte. — Und das Bild des Verjüngungsbades; war es nicht voll von Charakter in der Zeichnung und im Colorit? dabei das Personelle durchaus humoristisch gehalten, wenn gleich mitunter in etwas leichtfertiger Gewandung²⁾. Natürlich hatten die Wandgemälde im Innern noch

¹⁾ A. a. D. I. III. 5.

²⁾ Herr Landschaftsmaler Joh. B. Marzohl malte diese Scene vom Originale, und schenkte das Blatt später dem Schreiber dieser Zeilen.

mehr ihre ursprüngliche lebensvolle Farbenfrische, als jene an der Façade, weil weniger den Einflüssen der Witterung ausgesetzt.

Nun wer kennt nicht aus der Kunstgeschichte die rastlose Thätigkeit Hans Holbeins des Jüngern? — Überall im In- und Auslande, namentlich zu Basel und in England, hat er ja Spuren seines reichen künstlerischen Schaffens zurückgelassen. Er verstand es ganz gut, seine künstlerischen Grundgedanken mit historischen, culturgeschichtlichen und volksthümlichen Erinnerungen zu umgeben, und besonders das Costüm der Personen möglichst der Zeit angemessen zu reproduciren, wie dieses bei unsren Fresken ganz vorzüglich hervortritt. — Was aber Hans Holbein noch besonders bei Behandlung seiner Arbeiten kennzeichnet, ist, daß er hinsichtlich der Kunstweise vollständig mit dem Mittelalter gebrochen, und in Aufnahme der neuen Formen, d. h. mit den Anfängen der Renaissance, andern Meistern vorangegangen ist¹⁾.

So lange daher keine schlagende Gegengründe entgegengesetzt werden, muß man sich berechtigt halten, die decorative Bemalung des oft benannten Hauses in Lucern als ein Werk Holbeins des Jüngern anzusehen. Und wenn — so dürfte obigen geschichtlichen Nachweisen zu Folge deren Anfertigung in die Zeit von 1515—1518, nach seiner Wahl zum ersten Standeshauptheit der Republik, fallen²⁾. Oder mit andern Worten: Der Grundgedanke der ganzen Haus-decoration geht von Hans Holbein dem Jüngern aus, die Zeichnungen und Aufrisse sind sein Studium, und was er nicht selbst mit seinem Pinsel geschaffen, der sich der erhabenen Kunst so williglich zur Verfügung gestellt, das hat er wohl durch befähigte Schüler, immerhin unter Aufsicht und Leitung, ausführen lassen.

Auffallend ist es aber dennoch, daß die Abzeichner (1825) nicht genau untersucht haben, ob hier bei dieser großartigen Wandmalerei da und dort nicht etwa irgend welches Monogramm des Künstlers hervorgetreten sei, obgleich man sonst wohl weiß, daß Holbein selten mit seinem Namen zu excelliren suchte.

¹⁾ Vergl. Wilhelm Lübke, Geschichte der deutschen Renaissance. Stuttgart 1872. 8.

²⁾ Auch Rathsherr Ulrich Hegner nimmt das Jahr 1517 an. (Leben Hans Holbeins, S. 117.) und Herr Eduard His die Jahre 1517 und 1518. (Die Basler Archive über Hans Holbein sc. S. 4.)

Die Bilderreihe der einstigen Wohnung des Schultheißen Jacobs von Hertenstein ist immerhin ein glänzendes Zeugniß von der Bildung und Kunstliebe unserer Vorfahren; und so eine fortwährende Mahnung und Erinnerung an das frühere Lucern, daß es nicht so ganz baar war jeglichen Kunstsinnes und aller Sorge für das Schöne und Religiöse.

Vorstehende gedrängte Notizen haben zwar, wie früher schon angedeutet, keinen Anspruch auf erschöpfende, fachmännische Behandlung, indeß dürften sie vielleicht doch geeignet sein, so Manches aus dem alten so wunderschön gelegenen Lucern vor der Vergessenheit zu bewahren.

Damit will ich schließen, und jene Belege und Urkunden-Negesten anreihen, deren Eingangs in der Ueberschrift und im Verlaufe der Abhandlung erwähnt worden war.

Beilagen.

1.

1483, 23. Aprils.

(Schloßarchiv Buochens.)

Ich Caspar von Hertenstein ritter alt Schultheiß zuo Luzern an einem vnd Ich th= | oman Sürly von Basel des andrenteils tuon kint allen menglichen vnd becken= | en offenlich mit dissem brieff, daz wir durch schifung vnd in namen dess | allmechtigen gottes mit ratt Hillff vnd zuo tuon der Erwirdigen Strengen | vnd vesten Herren Adelberg von rotberg Dechan der hohen Stift zuo basel, Her | peter rot Burgermeister zuo basel, Her Bernhart von Effringen auch ritter, | fridrich von Hunwil, Dietrich Murer, Peter Schönfindt, bernhardt vnd Anthonige | von Louffen, vnser Heren vnd zuo bedenteil angesippten lieben vnd guotten fründen |, nemlich Ich Caspar von Hertenstein, Jacoben von Hertenstein mynen Eichen | Sun, vnd aber Ich Toman sürly Jungfrow Veronica Sefoglin wilunt dess vesten | Hans bernhart Sefogels seligen

eeliche tochter myn lieben Muomen vnd vogt | kinde, Nach form
 der christenlichen Kilchen eelichen zuo samen zumechlende | gelopt
 vnd versprochen, vnd vor beschließung des Sacarments (sic) der
 ee Eyn ab | vnd bredung jr beder Estür vnd zittlichen guots halb,
 So sy vff disse Zit | zu samen bringent, by einandren erobrend
 vnd ererbend, ligens vnd var- | ens, getan vnd die in geschrifft So
 vber menschen gedechtniss bestentlich ist, zwey- | tracht vnd kumer
 in künftigem zu vermidende, erstellet hand zuo mercend | vnd zun-
 stand. Also daz ich Caspar von Hertenstein Jacoben minem Sun
 zwö- | lff hundert quotter rüſcher guldin zu Estür geben vnd jm
 die vff richten sol | vnd will mit den fünffzig guldin gelz vff dem
 gozhuff zuo pfeffers, die mit | tusent guldin wider kouffig findet,
 nach des Hauptbrieffs sag dar über geben, | vnd die andern zwey
 hundert guldin vff minen vier hoffen zuo ober rysch, vnd vff den
 selben zwölffhundert guldin sol Jacob min Sun veronica | finer
 gemachet dess morges fruo, so er Gelichen by gelegen ist, als ein
 junkg- | frowen die daz woll verdienet hatt, zuo rechter morgen
 gab vff richten vnd | geben druy hundert quotter rinscher guldin,
 der sie jetzt verwisset vnd beleit | sin soll vff den vorgemelten tusent
 guldin Hauptguß vff dem gotshuff zuo pfeffers. Dagegen soll
 vnd will ich Thoman fürlin Veronica Sefoeglin miner | Muomen
 vnd vogt tochter geben lassen volgen vnd werden jr vetterlich vnd
 muott- | erlich erbe vnd quotte, Es sy Korn, win oder pfenig gelts,
 erbe eigen oder lechen, | silbergeschrir Husfratt Kleider oder Kleinat,
 wie daz sol geheissen oder genannt, vnd | alles eigentlich von stuck
 zu stuck beschrieben ist Nach zweyer gelicher reister sag, der yeg- |
 licher teil eins im selbes behalten hatt, vnd föllich beder finden zu
 samen bracht | gut sol alles ligen in eestür wise nach dem recht
 vnd gewohnheit der stete basel, | als hienach mit vnderscheidt ge-
 lutret statt; also welches teil vor dem andren | one elich libb erben
 von Innen geboren todtes halb abgatt, vor vnd ee sy bede | Eliche
 byeinandren gelegen vnd hussheblich zu sammen kommen findet, daz
 denn | Dass abgangen quott liegendes vnd varendes, nützt vff
 genomen, lidig vnd loß | vnuerrückt an dess selben erben gefallen
 sin sol. Und wen sy aber nach ieß | gemelter meinung elich by
 einanderen gelegen vnd zuosamen komen sind, | vnd eins vor dem
 andren one elich libb Erben abgatt, mit namen Jacob von Her-
 tenstein der man vor veronica finer gemachet, als denn so die

selb vero- | nica vor dannen nemen ir bestimpte morgen gabe
drun hundert guldin, | kleider, Kleintat vnd tuochly, so zu irem
libe gehörend, vnd dar zuo ir eestür¹⁾ | vnd zu beracht guott,
vnd dannenthin die nünhundert guldin jrs | gemachel eestür vnd zu
bracht guott ir leptag vnd nit witer, in wid | eins wisse nutzen
vnd niessen, also wenn sy auch von disser welt scheidt | gescheiden ist,
daz denn dieselben nünhundert guldin wiederumbe an dess- | selben
Jacobs von Hertenstein nechsten vnd rechten erben gefallen sin söl-
len. | Begebe es sich aber, daz die selb veronica vor Jacob von
Hertenstein in solicher | form one libs erben abgan wurde, als den
sol der selb Jacob siner abgegang- | nen gemachel erben vmb die
gemelten drühundert guldin ir morgengab | nützit pflichtig noch
schuldig sin ze gebende, Sunder er sol dieselben | drühundert gul-
din vnd die nünhundert guldin sin zubracht guott vnd eestür | mit
sampt sinen Kleidren, Kleintuten, pferden vnd Harnasß die im zu-
gehört | vnd zu standt findet, darzuo sin ererbt guot, ob im dess
vtzitt zu gefallen were, | auch vor dannen nemen, vnd vss siner
abgangnen gemahlen verlassen guot | zwölffhundert guldin, vnd
die selben zwölffhundert guldin auch im wid | eins wisse nutzen
vnd niessen bis zu end siner wille als vorstat, vnd dass | ander
derselben siner gemachel werlassnen zu bracht vnd ererbt guott ze |
stundt nach irem abgang, vnd du zwölffhundert guldin wydem dar-
nach | nach sinem abgang iren rechten vond nechsten erben lassen
volgen vnd werden | one mittel vnd widersprechen siner erben vnd
aller menglichs. Wurde aber | über das Zubracht vnd ererbt guott
by ir einem oder ir beder leptag, sy hetten | findt oder nit, vtzitt
erspart vnd gewunen, daz selb guott sol allweg geteilt vnd | genom-
men werden nach der stat basel recht vnd Harkommen. Ist aber
sach, daz | sy eliche kinde by einandren gewinnent haben vnd ver-
lassen, dess wir | gott dem Heren getruwen wollent, vnd der vater
vor vronica der Kinden muoter | wurde abgan, denn sol sy aber
ir morgen gab, Kleider, Kleintat ganz vnd ir | zubracht guott, wie
vil desz ist, halber vor dannen nemen, vnd in dem vbrigien | ir
beder zubrachten ererbten vnd gewonnen guott den drytttheil, vnd
die Kindt | den zwen teil. Gatt aber die muotter vor dem vatter ab,

¹⁾ Hier ist ein Satz aus Versehen wiederholt geschrieben.

als den sol den kinden | Ihr Muotter morgengab, Kleinatter vnd tuochly auch ganz vnd darzu der drü | teill vnd dem vatter den zwenteil in allen sölchen ir beder verlassnen zu | brachten, ererbten vnd gewunnen gut volgen vnd werden, vnd in solichen sollent | allwegen vatter vnd muotter ire kinde, vnd die kinde hinwiderumbe vater vnd muoter | Erben, wie sich daz nach dem willen gottes begitt, alles nach recht vnd gewohnheit | der stete Basel, vnd keinen andren der stetten noch landen herkommen noch rechten, | vatter muotter vnd kinde syent hussheblich oder sesshaft in irem abgang wo | sy wollent. Item vnd als veronika Seföglie die tochter noch zu jung ist Heyn ze | fueren vnd by zu liegendt, ist auch vnser vnd vnser beder fründe wille vnd meinung, daz die selb veronika mit sampt dem irem noch drü Tare die nechsten by | thoman Sürlin irem vetter vnd vogt behuott beliben sol als bis her, vnd wann | also die drü Tare vff komen, die tochter zu geleitt vnd Heim gefürdt wirdt, | nütt desterminder sollent die brief über ir Zins vnd gült wifende hie beliben vnd | hinder ein gozhus oder ander personen geleitt, dahin wir vns dess vereinen werden, | vff genommen ir Husfratt, Kleider, Kleinat vnd silber geschirr mag sy mit ir fueren, | vnd dä mit tuon als mit dem iren; vnd was zinsen vnd güllten ye zu ziten abge- | löst werden, da sol daz selb erlöst gelt allweg wider angeleitt vnd die selben | brief wider an der abgelösten statt geleitt werden; vnd was nutzen von irem | guott dazwischen fallen, sollent auch durch denn selben Toman ingenommen vnd | rechnung geben werden. Es ist auch in sunder abgerett vnd beschlossen, daz alle | überträge, quitanzen, gab, ordnung vnd mehniss, wie die durch Bernhardt Sefogel vnd | sin ee wirtin der tochter vatter vnd muotter seligen durch ere oder ir beder felen | Heiles willen geben vnd geordnet findet, stette, veste gehalten, vollzogen werden vnd | by iren Krefften beliben vnd bestan sollen. Und begebe es sich nach dem willen gottes, daz | vnder den vorgenannten zweien versprochnen elichen gemachel eins oder sy bede | vor vnd ee sy eelich by ein andren gelegen vnd nach vorgeschriftn meynung | zu samen komen findet, todes halb würde abgan, da vor gott der here sin wölle, daz | als denn all vorgemelten beredungen, puncten vnd artikel irs zittlichen quots halb | vnkreffig, ganz hin, tod vnd ab, vnd ein teil dem andren vmb sölchs ganz nützt schuldig | noch verbunden sin sol ze tuond

gelicher wyse der nye gedacht were, alles, alles | Erbenlich, früntlich vnd ungesährlich. Also haben wir Caspar von Hertenstein vnd | Toman Sürlin by unsren guotten trüwen vnd eren geredt vnd versprochen, Geredent | vnd versprechen vestiglichen mit disem brieff für uns, unsrer beder Kinde, alle unsre | vnd ir Erben, diese beredung vnd versprechung in allen vorgeschriebenen Punkten | vnd Artiklen gegen einandren wäre, stette vnd veste zu haldende vnd zu habende, vnd | hin wider nyemer ze redende, zu kommende, noch zu tuonde, schaffen, verhengen noch gestatten | getan werden weder mit gericht geistlich noch weltlich, noch ohne gerichte, heimlich | noch offenlich, vnd verzigt vns auch Heren in allen Friheit-ten vnd genaden, rechten | vnd gerichten, auch geistlicher vnd weltlicher gesätzten vnd gewohnheiten, frid, | trostung vnd geleitten der Herren vnd stetten vnd landen, vnd mit namen alles dess, | So uns vnd unsrer Kinde hie wider ze tunde beschirmen könde oder möchte, alle ge= | verde vnd argenlist har inn vermittelten vnd genzlichen hindan gesetz. Und alless | zu einem offnen waren vnd stetten vrkunde, So haben wir Caspar von Hertenstein | ritter, Toman fürlin unsere Insigel offenlich gehenk an dissen brieff, vnd zu merer | gezügnuss mit fliss erbeten nemlich ich Caspar von Hertenstein vff miner syten | Herrn Adelberg von rotberg Dumdechan, Her Peter rotten, Hern Berhartten von | Effringen rittere, vnd Fridrichen von Hunwill; vnd aber ich Toman fürlin peterr | schönfindt, Dietrichen Murer, berhartten von louffen vnd anthonigen von louffen, | unsrer Heren vnd fründe obgenant, daz sy ir in figele auch heran gehenk handt, | uns aller vorgeschribnen Dingen zu be-sagende, daz auch wir die selben adelberg | von rotperg, Peter rot, Berhart von Effringen, Fridrichen von Hunwill, Peter | schönfindt, Dietrich Murer, Bernhart vnd anthonige von louffen bekennendt | also getan haben, doch uns vnd unsfern erben one schaden, der zwen gelich | geschrieben vnd versiglett sind, vnd unsrer yedlicher einen genomen hatt vff | Sant Jörgen tag dess Heiligen ritters vnd mart-tres dess Jares als man zalt | von der gepurtt Cristy unsers Heren vierzehenhundert aczig vnd drün Jar. |

Ist gleichzeitige Abschrift, wohl selbst der Original-Entwurf.

2.

1500, 9. März.

(Sammlung des Vereins.)

Dem Hochwirdigen fürsten vnd Herren Herrn Hugen Bischouen zu Costennz Minem gnädigen | Herren, oder sinen F. G. in gaistlichen Sachen gemeinen verweiser, Enbüt Ich Jacob | von Hertenstain Min gar willig dienst in aller vnndertänkait zuvor. Als dann die | Pfarr Kirch zu Rysch Costenzer Bistumb's von tod's wegen wyland Hern Hannsen Herter des letzten | der selbigen pfarrkirchen besitzers jeß ansatz stat vnd ledig worden ist, vnd aber derselben Kirchen | Lechenschafft mir als dem Eltern Weltlichen von Hertenstein rechtlichen zugehört, Harumb | hab ich den wolgelerten Maister petern von Hertenstain minen lieben Bruoder vff dieselbigen | Kirchen mit allen iren rendten, zinsen vnd gülten, als darzu tugenlich vnd geschickt, vñwern fürstlichen | gnaden presentirt, vnd presentir jeß den selbigen in vnd mit Krafft diss Brieffs, dieselb E. F. G. mit | Im ernstlich bittende, Sy welle den selbigen Maister Peter minen bruoder vff die gemelten | Pfarrkirchen, auch jr renndt, Zins vnd gült gnädengflich bestätten vnd Inuestiren mit Zuge- | thanen gewonlichen sollempniteten. Das will ich vmb dieselbigen E. F. G. in aller vnder- | tänkait gedienen. Datum Costenz vff Montag vor Sanndt Gregorius tag in dem Jar | als man zalt nach der geburt Cristi Im Fünffzecken Hundertsten Jar.

Das Hertensteinische Siegel hängt.

Vff Zinstag vor Symonis vnd Jude (25. Octob.) 1485, also kaum 2 Monate und etliche Tage vor dessen Ableben, hatte Ritter und Altschultheiss Gaspar von Hertenstein bereits seinen ältesten Sohn Herrn Peter „als ich Inn in finer geburt zu eim priester vnd der geistlichkeit verheissen vnd versprochen han“ zu einem Kirchherrn in Rysch bestimmt.

(Obige Sammlung.)

3.

1502, 11. Wintermonat.

(Stiftsarchiv Münster.)

Ich Petrus von Hertenstein Custos der würdigen stiffe ze Münster in Ergow Bekenn vnd thuon kund meniglichem offenlich mit diesem brieff, das ich recht vnd redlich für mich vnd all min erben, die ich hierzu mir vestenlich verbind, verkoufft vnd ze kouffent geben han den Erwürdigen gelerten minen lieben Herren Probst | vnd Capittel der berürten Stiffe Münster, allen jren nachkommen vnd Innhabern diss brieffs mit jra wüssen vnd willen vier pfund Haller gelts quotter vnd gerüster | Luzerner werung dafürhin alle vnd jedes jars insonnders zu iren sichern Handen vnd gwalt ze antworten, weren vnd geben gen Münster in das dorffe ane allen iren Kosten | vnd schaden vff sant Martis tag jericlich für aller menglichs verheftten, verbieten, aller geistlicher vnd weltlicher lüten, gerichten vnd rechten, entwerren krieg, ächt, Bann, vnd all ander jnsfäl vsrichten, vff von vnd ab minem Hüss vnd Hoff ze Münster gelegen mit siner Zugehörde vnd gerechtigkeit, zinsset vorhin nit mer dann acht schilling | vnd drü pfund Haller der gemelten stiffe berürter werung; ist sust aller Zinsen entladen. Und ist dieser Kouff zugangen vnd beschechen um achtzig pfund Haller quotter vnd gemeiner luzerner werung, dero ich also bar wolgewert, vsgericht vnd bezahlt bin, Sag die egenanten Herren Käuffer vnd all ire nachkommen der gemelten stiffe für mich | vnd all min erben quit, ledig vnd loß; vnd ze noch merer sicherheit, so han ich inen zuo rechtem mitgülten vnd nach weren geben den Edlen, vesten vnd wyßen | Jacoben von Hertenstein minen lieben bruder, mit söllichen rechten gedingen vnd vnderscheid, ob der gemelt Zins die vier pfund Haller gelts vff zyl vnd tag als | obstat, nit gewert vnd bezalt wird, so mögent die genanten Herren kouffer, Dre Nachkommen vnd Inhaber diss brieffs, vnd wer das von Jra wegen thuon wil vnd thuot, | das bestimpt vnderpfand mit siner Zugehörde vnd rechting, vnd ob jnen daran abging oder entwert wurde, ander min des Hoptgülten, mines mitgülten vnd | nachweren, vnd all vnser erben gütter, ligende ald varend, angriffen gemeinlich oder sonnderlich, die verkouffen, versetzen, vertriben, vergantten, wo vnd an | welichen orten vnd enden sy die

betrettent, erkiesen vnd ankommen mit oder ane gericht vnd recht,
 wie jnen fuegt anualien, Selbst darvff bietten vnd an sich | ziehen,
 so lang, dic^c vnd vil, biss der geualien zins, jr syg einer oder mer,
 mit allem kosten vnd schaden daruff gangen, abgetragen, v^sgericht
 vnd bezalt wirt, jren | schlechten worten ane ander bewyfung all-
 wegen ze glouben sin sol wider s^olichen angriff vnd Handlung,
 vns Hopt vnd mitg^ülten all vnser erben vnd | nachkommen vorab das
 gemelt vnnderpfand, vnd all ander vnser guetter, ligende ald farende,
 n^ütt schirmen, fryen, fristen, noch zuo statten kommen sol, dhein |
 B^apstlich, k^enserlich noch k^ünglich bull, brieff, priuilegien der f^ür-
 sten, Herren, stetten noch lendern, geleitt, gebott, verbott, vereini-
 gung, puntu^s, stettrecht, burg- | recht, landrecht, aller vnd jeder
 geistlicher vnd weltlicher luten, gerichten, rechten, friegen, achten,
 Bannen, noch sust n^ütt vberal, So wir zu schirm vnd vffent- | halt
 erfinden vnd erdenken m^öchten, dann wir vnd . . . vns alles rech-
 ten vnd fryheiten hiewieder ganz vnd gar entzigen haben, vnd
 entzichent vns | s^olich^s f^ür vns vnd all vnser erben mit Vrkund
 diss brieffs, all list vnd geuärd harinn vermitten. Har vff so
 glob vnd versprich ich obgenanter Petrus von Her- | tenstein rech-
 ter Hoptg^ült f^ür mich vnd all min erben, dis^s kouffs vnd brieffs mit
 siner inhalt rechter wer ze sind, des allwegen guott sicherheit vnd
 werschaft | ze thuond in vnd vfferhalb gericht, wo, wenn vnd so
 dic^c das not wirt in vnserm kosten ganz ane der Herren von Mün-
 ster schaden, wider dheinen artikel vnd puncten | diss brieffs nit ze
 reden noch schaffen oder gestatten, gethan werden heimlich noch
 offenlich, darhuo diesen minen mitg^ülten vnd nachweren vnd all
 sine erben von allem | kosten vnd schaden ze ledigen vnd ze lösen,
 wo sy dieser sach mit stilligen, zerung, bottenton, sümlech oder in
 ander weg nemer in flag vnd schaden kommen. Doch so | ist mir,
 minen erben vnd nachkommen harinn vorbehalten, disen obgeschrib-
 nen Zins mit achzig pfund Haller gerüster Luzerner werung Hopt-
 guts mit sampt allen ge- | vallnen vnd marchzälichen zinsen, wöllicher
 stund vnd tags im Jar wir wellent, abzelösen mit abtrag alles vsssten-
 digen kostens vnd schadens vnbezahlt. Diser | Dingen so han ich
 zu vestem vrkund f^ür mich vnd all min erben min eygen Insigel
 offenlich lassen henken an diesen brieff, vnd ich obgenand Jacob
 von Her- | tenstein, rechter mitg^ült vnd nachwer, Bekenn mich diser
 mitg^ült vnd nachwershaft, versprich auch in rechter wahrheit, was

von mir harinn geschrieben statt, | ane allen intrag, widerred vnd
geuärd ze erstatten vnd gnuog ze thuond alles gtrüwlich vnd vnge-
uarlich. Des zuo warem vrfund so han ich och min engen Insigel!
für mich vnd mine erben offenlich thuon henken an disen brieff,
Der geben ward vff Sant Martis tag des heiligen Bischofs, des
Jares als man zalt von | der geburt Christi vnsers lieben Heren
Tusent fünfhundert vnd zwey Jare.

Beide Siegel in grünem Wachs hängen vollkommen erhalten.

Der Geschichtsfreund hat Bd. XXIII, artistische Tafel No. 4.
das Siegel des Ritters Caspar v. Hertenstein gebracht. Nun wer-
den in diesem Bande (Taf. I. Lit. c. und d.) diejenigen seiner
Söhne Peter und Jacob gegeben. Peter führt sein Insiegel als
Decan zu Sitten, Decanus. Valle-(rie), der Bruder aber ganz ein-
fach: Jacob. von Hertenstein.

4.

1516, 28. Hornung.

(Staatsarchiv Lucern.) ¹⁾

Ich Jacob von Hertenstein Schultheiß zu Lucern Bekenn
offenlich mitt disem brief, das vff dem tag finer | date für mich
kommen ist der fromm ersaum mangoltt von wil, wilund Jacob
von wils alt Schultheissen zuo | lucern Eicher gelassner Sun, vnd
batt mich, Imm zuo sinen Hannden zu rechtem mannlehen zuo
Lichen | zwei schuopissen zuo Hasenhusen, Buwt jeß rueggi schüpfer,
vnnd gelstten järlichs zwey malter beider guoß; | also von sunnder
befehls vnnd heissens wegen miner gnädigen Herren der rätten von
Lucern | vnnd in jrem namen, So hab ich sin pitt erhörtt, vnd
dar inn angesehen die getrüwen dienst, So er | vnnd sin vordren
der statt Lucern oft vnnd dicke gethan haben, vnnd er vnnd die
sinen fürhin wol | thuon sollend vnnd mögend, vnnd hab imm die
obgemelten zwei schuopissen zuo rechtem mannlehen | gelichen, vnnd
lich imm auch die in krafft diß brieffs, was ich imm dar an von

¹⁾ Gefälligst mitgetheilt von Hrn. Th. v. Liebenau.

miner Herren | von Lucernn, auch min selbs vnd von Rechts wegen lichen sol vnd mag, die fürhin in manlechens | wiss jnn zuo haben, zuo nutzen, zuo niessen, zuo besezen vnd zuo entsezen, nach mannlechens vnd | lanndts rechts, als das von allter har komen ist. Darumb so hat mir der vorgenantt Mangoslt | von Wil von des mannlechens wegen Huldung gethan, gelopt vnd geschwornn, minen Herren | von Lucernn gehorsamm, getrüw vnd gewertig zuo sind, vnd alles das ze thuond, das einem lechenmann | sünem lechen Herren von fölicher lechen vnd von rechts wegen billich zuo thuon schuldig ist vnd | thuon sol, ane gefärd. Zuo vrfund So hab ich min eigen Insigell, minen Herren von Lucerna an | jr manlechenschafft auch mir vnd minen erben vnschädlich, offenlich gehendt an disen Brieff, | Der geben ist vff fritag vor mittwosten, Nach cristi gepuritt gezallt fünffzehen Hundertt | vnd Sechszechen Jar.

Das Siegel des Schultheissen hängt ziemlich unkennlich.

Urkunden-Kegesten.

1.

1376, 17. Brachmonat. ¹⁾

(Abgedruckt Geschfrd. XVII. 262.)

2.

1380, 28. Brachm.

Freiherr Immer von Ramstein, Thumherr zu Basel, verkauft in seinem und Thürings von Ramstein Namen, seines Bruders sel. Sohn, an Schultheiss Peter von Gundeldingen, zu handen der

¹⁾ Im Copienbuche fol. 70.

Stadt Lucern, die Vogtei vnd die Gerichte in Weggis, und andere dazu gehörige Rechtungen, um 70 Gl. Florenzer. Dat. Basel an St. Peter und Paulus Abend. (Copia.)

3.

1380, 20. Neum.

Der Edelfnecht Ulrich von Hertenstein verkauft für 400 Gl. dem Schultheissen, dem Rath, den Burgern und der Gemeinde Lucern die Vogtei und die Gerichte zu Weggis, Viznau, Wyl und zu Husen. Geben ze Lucern an dem nechsten Fritage vor St. Jacobs tag. (Copia.)

Nebst dem Verkäufer siegelt der Edelfnecht Walther v. Tottikon.

4.

1380, 9. Weinm.

Elisabetha von Hertenstein, Fritschis Schäfflis sel. Frau, verkauft der Frau Anna Ulrichs v. Hertenstein Gattin, Tochter Ritters Jacob sel. Müllers von Zürich, ihre Rechtungen an den Gütern im Mos zu Buochenas. — Johans von Ospental, Amann ze Zug, ist der Elisab: Vogt, und die Chorfrau Ita in Frauenthal ist derselben Schwester. In dem Briefe erscheint auch als Kielchherr zn Rordorf und in Sins Herr Göz von Hünoberg. Geben Zug an Sant Dyonissius tag und einer Gesellschaft der hhl. Martyrer. (Copia.)

5.

1424, 20. Augstm.

Die Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Glarus vermitteln die zwischen Zug und Ulrich von Hertenstein obwaltenden Streitigkeiten über die Rechte der Gerichtsbarkeit in den Gerichten zu Hertenstein. Geben an sant Bernhardstag. (Im Copienbuche.)

Vergl. eidg. Abschiede, Bd. II. 40.

6.

1426, im Brachmonat.

Auf Verlangen der Genossen zu Buchenäss und zu Rysch, daß künftighin das Gericht nicht mehr an einem Sonntage nach der Messe vor der Kirche zu Rysch, weil untugenlich, ungöttlich vnd unbillich, abgehalten werde, — hat Junker Wolrich von Hertenstein diesem Ansinnen dahin entsprochen, daß fürderhin das Gericht vom Sonntag auf einen Werktag, vff den Donnstag (wenn nicht gebotener Feyertag) versetzt, und zu Buchenäss in der Schäfflinen Hofstatt gehalten werde. Dabei wurde, gesetzt auf die alten Sazungen und Rechte des Huses und dessen Zugehörden zu Hertenstein, eine neue Ordnung in verschiedenen Artikeln festgestellt. Geben nach Sanct Johannis tag zu Sungichten. (Ein Libell.)

7.

1431, 4. Christm.

In einer Streitsache zwischen Zug und Ulrich v. Hertenstein wegen dem Fahrrecht mit Nawen zu Zwyeren auf der Zugeseite, daß das dem Fahr in Buchenäss Schaden bringe, wurden Schiedrichter erkiesen: für Zug Alt-Ammann Jost Spiller und Ulrich Kiblin, für den v. Hertenstein Wernherr Keller des Raths und Egloff Etterlin Stadtschreiber zu Lucern; als Obmann Hanns Trinkler des Rats zu Zürich. Trinkler scheidet und spricht das Recht dem v. Hertenstein zu, namentlich darum, weil es erwiesen war, daß von Alter her nur drei Fahrrechte auf dem See waren, zu Kam, zu Immensee und zu Buchenäss. Geben vff Zinstag vor sant Niclaus tag. (Im Copienbuch.)

8.

1433, 4. März.

Anlaßbrief von Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Lucern eines Theils, Ammann und gemeinen Kirchgenossen zu Weggis und Viznau des andern Theils, um die Streitigkeiten der Stadt Lucern und der Kirchgenossen zu Weggis und Viznau. Geben an dem vierden tag des Monats Merzen. (Copia.)

Der eid. Entscheid vom 10. März steht in den gedruckten Abschieden. Bd. II. S. 97.

9.

1442, 12. Winterm.

Erni Gügler genannt Lager empfängt für 13 Rh. Gulden jährlichen Zinses von Altschultheiss Volrich v. Hertenstein als rechtes Erblehen die 4 Höfe zu obern Rysch sammt dem Gut Stiglen und dem Ried Speckl. Hertenstein behält sich vor alle Gerichte und Herrlichkeit sammt dem See; doch darf Lager 5 oder 6 Bären sezen und 2 Neze innert vier bestimmten Križen. Zeugen: Jost und Ruedi Ryss von Swyz vnd Volrich Fäsi von Lucern. Geben ze Swiz am Montag nach Sant Martins tag des hl. Bischofs.

Siegelt Jost Boil Lantman ze Swiz. — Das Siegel geht ab.

10.

1449, 26. Herbstm.

Spruchbrief von Ammann Stel Reding zu Schwyz, daß die von Hertenstein innerhalb ihr Ziele und Marchen Twing und Bänne haben, vnd um alle Frevel, über Leute und Gut zu richten berechtigt seien, bis an's Blut. Geben am Frytag vor St. Michels tag. (Im Copienbuche.)

Die Ziele und Marchen sind genau im Briefe auseinander gesetzt. *)

11.

1472, 17. Christm.

Amann und Rath zu Zug schlichten einen Span zwischen Abt Herman von Muri und Caspar v. Hertenstein, belangend die beidseitigen Fischenzrechte im See. Der Zug genannt im Kopf ist des von Hertensteins Zug, der Herren von Muri Zug ist daran gele-

*) Eine weitere Erläuterung gab Reding unterm 6. Heumonat 1451. (Copienbuch S. 85.)

gen, und heißt im Rörli. (Uebrigens sind die beiden Züge noch näher im Briefe bestimmt und erläutert.) Geben vñ den nächsten Donstag vor sant Thomas tag. (Im Copienbuche.)

12.

1485, 14. Christm.

(Abgedruckt Geschfrd. XIX. 292.)

13.

1493, 21. oder 28. Jänner.

Jacobs von Hertenstein Gattin Veronica Seevogel, Bernards sel. Tochter, war gestorben und hinterließ eine Tochter Dorothea. Nun leihet König Maximilian dem Hertenstein an dessen Tochter statt, mehrere Güter, Stücke und Behnten zu Witteß, Wartenberg Britikon, Bittersberg, Löffelfingen, und auf den Erzgruben zu Wyl und Wintersberg als ein rechtes Lehen. Dat. zu Bruntrut am Montag sant Paulus tag conversio. (Copia.)

14.

1496, 10. Christm.

Ein Schuldbekenntniss-Brief von 740 Gl., ausgestellt mit Wissen und Willen ihres Vogts Schultheiß Ludwig Seiler, von Enneli von Hertenstein, Jacobs von Hertenstein Gemahlin, und von Hans Cuonratt Mangolt zu Sandegg ihrem ehlichen Bruder. Geben vff Samstag vor sant jost tag. (Copia vidimata per Stattschreiber Gabriel Zurgilgen.)

15.

1499, 12. Augst.

Peter von Hertenstein, Chorherr zu Münster, und Balthasar sein Bruder, verkaufen ihrem Bruder Jacob v. Hertenstein für 1600 Gl. ihre zwei Anteile an dem Schlosse Hertenstein, wie das jetzt nūw gebuwen ist im vergangenem Jahre, mit Acher und Matten, Wunn und Weid, Holz und Feld, mit Fahr und Fisichenzen in dem See, mit Gericht, Twing und Bann, auch sammt dem Kirchensatz der beiden Pfründen zu Rysch. Geben vff Montag nach Laurentii des hl. Marterers. (Im Copienbuche.)

16.

1502, 28. Winterm.

Spruchbrief von Seite der beiden Rathsglieder aus Lucern, Ludwig Rüng und Heinrich Rosenschilt, dass die von Hertenstein, wenn sie auf ihrer Burg mit Für und Licht sesshaft sind, den Ge- nossen der Vogtei zu Gangoldschwil Steuer und Bräuche von ihren Gütern, Gülden und Zinsen zu entrichten haben; doch das Schloß und was darinn ist, auch der Kirchensaß, Twing und Bänne bleiben steuerfrei. Geben vff Montag vor sant Andreesen tag des hl. Zwölfboten. (Im Copienbuche.)

17.

1504, 2. Winterm.

Peter von Hertenstein, Thumherr der hohen Stift zu Co- stenz verschreibt sich gegenüber seinem lieben Bruder Jacob von Hertenstein, des Raths zu Lucern, um 1000 Gl. Hauptguts oder 50 Gl. jährlichs Zins. Geben vff aller Seelen tag.

Das Siegel des geistlichen Herrn fehlt.

18.

1509, 18. Weinm.

Erneuerung der Ziele und Marchen des Gerichtskreises zu Buochens, zwischen dem hohen Stande Zug und Jacob von Her- tenstein. — Die Männer, welche auf dem Stoße waren, finde von Zug. Altammann Wernherr Steiner, Barthlime Stocker des Raths, Hans Stadle von Oberwyl, Ruodi Spilmann, Barthlim: Koly Stadtschreiber. Von Lucern. Jacob und Balthasar von Hertenstein, letzterer sesshaft zu Baldegg, Altschultheiß Petermann Feer, Spitalmeister Ludwig Rüng und Heinrich Rosenschilt. Gäben vff Donnstag nechst nach St. Gallen tag des hl. Beichtigers. (Im Copienbuche.)

19.

1510, 18. Jänner.

Peter von Hertenstein Thumdechan zu Basel und Thumherr zu Costennz, und Balthasar v. Hertenstein sein Bruder vergün-

stigen ihrer Schwester Clara des edlen Förgen Schönfinks Gemahlin, über die 600 Rh. Gl., die da ihnen dem Brüderpaar zugefallen wären als Erbe, frei und ungehindert verfügen zu können. Geben vff Frytag vor Sant Sebastions tag.

Die Siegel der beiden Herren von Hertenstein hängen wohl erhalten.

20.

1512, 15. Winterm.

(Abgedruckt Geschfrd. XXVII. 338.)

21.

1513, 4. Weinm.

(Abgedruckt Geschfrd. XXVII. 342.)

22.

1519, 30. Brachm.

Ein gewisser Baschi Bürgler erlaubte sich, mit Hechtangeln zu fischen, und lebendig Fisch Köder daran zu stecken, und so Hechte zu fangen aus einem Schiff vom Lande aus, was von Meister har nie gehört worden. Hierüber flagten Heini Herman Burgvogt des Schlosses und Voli Bräm von Buchenau, welche den See verzinfseten. Das Gericht, welchem Schultheiß Jacob v. Hertenstein als Gerichtsherr vorsaß, verfällt den Bürgler, zumal es nur gestattet sei, mit Mertlen, Heustöffel oder Kriesi vom Land aus zu fischen. Geben vff Donstag nach Petri und Pauli der hl. Zwölfboten. (Copienbuch.)

23.

1521, 8. Augstm.

Einen ähnlichen Gegenbrief, wie unterm 4. Weinm. 1513, geben Propst Jacob Räzenhofer und das Capitel der Chorherren in Lucern um ein Jahrzeit für Junker Hans von Hertenstein des Raths und Johanna Sternerin seine Gattin, je auf den 8. Augstm. als an welchem Tage Herr Hans gestorben ist, zu begehen. Gäben am Donstag Sancti Ciriaci und finer Gesellen.

Das Capitellsiegel hängt theilweise gebrochen.

24.

1523, 4. Mai.

(Abgedruckt Geschfrd. XXVII. 343.)

25.

1525, 16. Jänner.

Ein Spruchbrief um den im Gericht Hertenstein gebrochnen Frieden. Der Drittheil einer ausgefällten Strafe fällt denen von Zug zu, doch haben die Herren von Zug den Kosten, der darüber geht, zu leiden. Geben vff Montag vor Sant Sebastians tag. (Copienbuch.)

Siegn Ammann und Rath von Zug und Schultheiß und Rath von Lucern.

26.

1527, 11. Horn.

(Abgedruckt Geschfrd. XX. 328.)

27.

1528, 1. Herbstm.

Der Präsenzmeister im Hof, Chorherr Mathyas Eggly, quittirt den Junker Ludigari v. Hertenstein um 20 fl abgelöstes Hauptgut (1 fl . Zins), haftend auf seinem Haus und Hoffstatt an der Kapellgassen im Winkel, das vorhin Grette Kellers gsin ist, deren Erben es an Hertenstein verkauft hatten. Das Pfund war so viel als 17 alt Schilling, à 9 Heller der alt Schilling. Geben vff Sant frenen tag.

Das Siegel des Präsenzers hängt.

Unten am Briefe steht von späterer Hand: Dis ist das Hus so J. Ludigari von Hertenstein an der Capelgassen besessen, welches hernach etlich Zitt vogt Niclaus schall ingehept, darnach J. schulttes Ludwig pfyffer vnd syne Erben.

28.

1533, 9. Winterm.

(Abgedruckt Geschfrd. XXVII. 344.)

29.

1535, 12. Winterm.

(Abgedruckt Geschäftsr. XXII. 312.)

30.

1543, 24. Jänner.

Spruchbrief, erlassen von Amandus v. Niederhofen, Landammann und Hans Brügger Alt Ammann in Uri; Joseph Amberg Landamman und Gilg Richmuth Alt Ammann von Schwyz; Heinrich zum Wissenbach Alt Ammann ob dem Wald, und Conrat Stulz Landamman nid dem Wald, um einen langen Streit, der sich erhoben hatte zwischen dem Gerichtsherrn zu unter Buchenäss und Hertenstein, Leodegar von Hertenstein, und zwischen Ammann, Räthen und Gemeinden der Stadt und Amt Zug, betreffend einen vermeinten blutigen Friedbruch von Seite Herrn Leodegars, — in longum et latum erörtert. Geben und beschehen zu Schwyz am 24. Januarij. (Copienbuch.)

31.

1544, 16. Brachm.

Niclaus von Wyl des Rats zu Lucern verkauft für 270 Gl. dem geistlichen Herrn Anthoni Petrin von Dierielz, Chorherr im Hof, Haus und Hoffstatt sammt Garten im Hof by dem Sod gelägen, wie selbes von seiner Chefrau Elsbett Kochlin großmütterlicher seits an ihn gekommen. Stosst einsitz an Mathis Rutschmans sel. Hus, andersitz an der Chorherren Hus, hinden an see, und vornen an die Landtstrass. Geben vff Montag dem Sechzehnenden tag brachets.

Siegelt der Altschultheiß und Statthalter Werner v. Meggen, Ritter. — Das Siegel hängt.

32.

1544, 5. Heum.

(Abgedruckt Geschäftsr. XXII. 315.)

33.

1553, 11. Winterm.

Der Edelknecht Leodegary von Hertenstein, des Rats, gibt dem Jung Hans Merzen, Sigrist zu Rysch und seinen ehl. Kindern, Mannesstamm, als rechtes Schupflehen hin seinen Hof, nämlich den Baumgarten, die Matten, das Hoffstettli um das Haus, und die Weyd Tablet, stoßt an See und an die Burgmatten, an die Blattenweyd, darinn das Cäpeli stat und die Kirchstraße von Buochenaß nach Rysch gat, wiederum an das Kilchmos und die Huwellen. — Zins 32 Gl., ein alt Fasznachthuhn, zwei junge Meyenhühner und zu Ostern 20 Eyer. Geben vff Sant Martis des hl. Bischofs tag.

Das Siegel geht ab.

34.

1559, 11. Winterm.

Gültbrief um 13 Pfund Gelts (je 15 Schl. per fl. .), haftend auf dem Berg genannt der Büll zu Weggis. Das Hauptgut ist 260 fl. . Geben vff Sant Martins tag.

Siegelt der Vogt zu Weggis Jost zur Gillgen, des großen Rath's. — Siegel geht ab.

35.

1561, 7. März.

Theilbrief zwischen Junfer Erasmus von Hertenstein und Junfer Jost zur Gilgen, herührend von Frau Martha Tamman sel., der Base von Anna Kündig, Burgilgens Gattin. Laut deren Testament wurden dem von Hertenstein 8000 Gl. ausgesetzt, welche nun Jost Burgilgen dem Erasmus aushändigte. Geben vff Frittag vor dem Sonntag Oculi mei.

Der beiden Herren Siegel sind aufgedrückt.

36.

1565, 16. Heum.

Die Gebr. Erasmus und Hans Caspar v. Hertenstein hatten von ihrem Vater Leodegar sel. Schloß und Herrschaft Hertenstein
Geschichtscr. Bd. XXVIII. 3

sammt aller Zugehör'd und Gerechtigkeit geerbet. Nun entschließt sich Hans Caspar, seinen väterlichen Erbtheil dem Bruder abzutreten, konnten sich aber des Kaufes nicht vergleichen. Ein Schiedsgericht wurde erkiesen, und nunmehr erfolgt der Auskauf für 6000 achthalb hundert Gl. Geschach vff mitten Heu'monat. Schiedmänner waren: Jost Pfyffer Schultss., Sebastian Ferr, Ludw. Pfyffer Bannerherr, Rud. v. Mettenwyl Spitalmeister, vnd Bolrich Mosser all des Rats.

37.

1567, 18. Brachm.

Nach dem Ableben Benedict's von Hertenstein vergleichen sich die edlen Erasmus und Hans Caspar von Hertenstein, als Vatermag, und die edlen Hartmann, Hug und Hans Hartmann von Hallwyl andern theils um die Verlassenschaft Benedict's im Interesse der hinterlassenen Kinder und ihrer Mutter Dorothea Sonnenberg. Geben vff Mittwochen vor Johannis Baptista.

Sieghn Erasmus, Jost Holdermeyer, der Sonnenbergin zweiter Mann, und die beiden von Hallwil. — Sind aufgedrückt.

38.

1568, 23. Weinm.

Benedict von Hertenstein sel. hatte s. z. seiner Gattin Dorothea Sonnenberg vom Cherecht, Morgengab, ic. eine hübsche Summa verschlemmt. Nun werden vom Vermögen der Kinder mittelst Gültbriefen die Rückstände durch den Vogt Erasmus vergütet, wofür vermöge dieses Briefes der Stiefvater Jost Holdermeyer eine besiegelte Quittanz ausstellt. Gehen den drü vnd zwanzigsten tag Octobris.

39.

1570, 25. März.

Gültbrief um 25 ♂ gelts Zins (Hauptgut 500 ♂), haftend auf einer Matte genannt Höchi in Weggis. Geben vff den helgen oster abent.

Siegelt der Vogt zu Weggis Sebastian Holdermeyer, des großen Raths. — Geht ab.

40.

1584, 11. Winterm.

Hieronymus von Hertenstein verkauft um 400 Gl. an Caspar Höken sein Haus an der Cappelgasse gelegen. In der Kaufsverabredung werden die gegenseitigen Servituten festgestellt, betreffend das „Höcherbauen“ mit der hintern Stockmauer, und das gegenseitige Räumen des Chrabens. Geben vff Martini.

41.

1591.

Die edle Frau Anna von Hertenstein, Conventfrau zu Hermetschwyl, stiftete bey Lebzeiten für ihre Bordern, für sich selbst und alle Christgläubigen ein Fahrzeit, mit Beding, daß ein Priester jährlich auf einen bestimmten Tag ein gesungenes Amt halte von U. L. Fr. Himmelfahrt; dann soll jeder Conventfrau abgereicht werden eine Maß Wein, und den jungen Lehrfrauen jeder ein halb Maß Wein, damit selbe im Gebete getreulich eingedenk seien. Auch solle der Priester jede Woche (wenn möglich) eine Seelenmesse für Schwester Anna lesen, wofür ihm jährlich 10 Gl. werden. Aus der hinterlassenen Baarschaft wurden 50 gut Gl. an die Orgel verwendet.¹⁾

42.

1591, 1. März.

Niclauff von Hertenstein verkauft um 95 Gl. an Oswald Gugler, Rudolfs Sohn, zu Oberrisch seßhaft, ein Stück seines ihm ungelegenen Sees sammt Fischchenrecht, stoßt an Melcher Wyßen am Feld See, an deren von Böschentrot see; scheidet sich bei den Marksteinen im Hag, wo der Herren von Zug und v. Hertenstein Gericht scheiden — alles mit Vorbehalt des Rückkaufs. Gugler hat dem Pfarrer in Risch je vff Martini 14 Balchen zu verabreichen. Gaben vff den ersten tag Merzens.²⁾

Das Siegel hängt nicht mehr.

¹⁾ Anna von Hertenstein starb in octava S. Martini 1591, Nachts zwischen 11 und 12 Uhr.

²⁾ Vff Martini 1591 stellt Oswald Gugler um obigen Brief einen Revers aus, besiegelt von Beat zur Lauben, alter Ammann in Zug.

43.

1597, 31. Mai.

Schultheiß und Rath der Stadt Lucern schlichten einen Streit, der sich von des Beskaufes um Schloß und Herrschaft Buochens halber, und des Pfandschillings von 9000 Gl. darauf erhoben hatte zwischen Nicolaus von Hertenstein und seinen Geschwistern Jacob und Judith. (In diesem Briefe wird zwei früheren Urkunden gerufen vom 13. März 1587 und 15. Juni 1594.) Geben vff Samstag vor der heiligen Dryfaltigkeit Tag.

Das Sigill. Secret. Lucern. ist aufgedrückt.

44.

1599, 6. Mai.

Die Schiedmänner Leodegar Pfyffer und Schützenfehndrich Heinrich Cloos, des Rathes in Lucern, Jacob Schell Statthalter, Paul Heinrich Landesfehndrich und Conrad zur Lauben Stadtschreiber zu Zug sprechen in den Streitigkeiten zwischen den Gerichtsherren Nicolaus v. Hertenstein und den Genossen des Gerichts Gangoldschwil, betreffend die Einzüglinge in deren von Hertenstein Gerichtsbarkeit zu Buochens. Geben im Schloß zu Buochens Donstag nach des hl. Grüzes erfindung im Meyen. (Copienbuch.)

45.

1600, 9. Brachm.

Schultheiß und Rath der Stadt Lucern vidimiren und bekräftigen das neue von Jfr. Nicolaus v. Hertenstein erstellte Libell seiner Rechtsamen und Gerechtigkeiten, nach urkundlichen Vorlagen. Die Ursache dieser Wiederherrstellung und Erneuerung eines solchen Rechtsamebuches begründet sich darauf, daß bei Lebzeiten des Altschultheißen Jacobs v. Hertenstein und seines Bruders Balthasar in Folge leidiger Feuersbrünste etliche Gwahrsamen und Briefe im Schlosse Buochens (laut alten Verzeichnissen) gänzlich zu Grunde gegangen, und daß die geretteten Schriften etwas presthhaft und verblichen seien. Gäben fritags den Münten Tag Junii. (Copia.)

46.

1618, 23. Horn.

Verkommnis zwischen den Gebrüdern Nicolaus von Hertenstein, des Raths in Lucern, Gerichtsherr zu Hertenstein, Lehenherr und Kastenvogt des Gotteshauses Rysch, und Jacob von Hertenstein, Bürger der Stadt Lucern, des Fürstbischofs Wilhelm zu Basel Rath, und Amtmann der Vogtei und Herrschaft Zwingen, — betreffend: 1^{mo}. die Collatur oder das Lehenrecht der Pfarrpfründe in Risch (sehr interessant). 2^{do}. Schloß und Herrschaft Buochens, falls solche je verkauft werden sollten. Geben vff Fritag an St. Mathye des hl. Apostels Abent. (Copia.)

47.

1618, 18. Herbstm.

Erbtheilungs-Instrument des Junker Caspar Pfyffer († 14. Nov. 1616, aet. 86.), ¹⁾ was es nämlich seiner ehelichen Tochter Margaretha sel. Gattin des Nicolaus von Hertenstein, und hinwiederum den 7 Hertensteinischen Kindern Heinrich, Ludwig, Hans, Leodegar, Maria (Beginenschwester S. Clarae in Lucern), Catharina (Ordensfrau in Muotathal) und Barbara (Gemahlin des Jost zur Gilgen) betroffen hat. — Unter anderm erhielten sie, angeschlagen zu 3000 Gl., Herrn Statthalter Wendel Pfyffers sel. Haus an der Turrengasse gegen den Cappelplatz hin (jetzt No. 324.). ²⁾ Bescheiden den 18. Herbstmonat.

48.

1621, 25. Brachm.

Hüraths-Abredung zwischen Junker Hansen von Hertenstein (Sohn des Nicolaus) und Jungfrau Jakobe Fleischlin, Ammann Hansen sel. Tochter. Geben den 25. Junii.

Siegeln: Nicolaus v. Hertenstein, Jost z. Gilgen, Anton Haas Vogt der Braut, und Hans Fleischlin. (Sind aufgedruckt.)

¹⁾ Stifter des Capuziner-Klosters auf dem Wesemlin.

²⁾ Blied ein Hertensteinisches Haus bis zum 12. Juli 1824. Einsender dieses bewohnt es gegenwärtig.

49.

1621, 18. Weinm.

Der Guardian der Barfüßer in Lucern, Fr. Christophorus Donulus Ebert, und der Convent quittiren den Fr. Nicolaus von Hertenstein um eine empfangene Gült von 6 Th. Gelts, auf daß er enthoben werde der theilweisen Bezündung eines Altares (der nächste links beim Eingang des Chors) in der genannten Kirche. Die andertheilige Bezündung rührte von Frau Martha Tamanin her. Geben Mantag den 18. Octobris.

Das Siegel geht zur Stunde ab.

50.

1624, 11. Jänner,

Ehecontrakt zwischen Herrn Statthalter Nicolaus v. Hertenstein (in zweiter Ehe) und Frau Anna Haas, Herrn Hansen Fleischlins sel. Wittwe. Actum Donstags, den Eindleßten tag Janners.

Siegeln der Hochzeiter und der Hochzeiterin Bruder, Landvogt Anton Haas. (Sind aufgedrückt.)

51.

1633, 7. Jänner.

Nebereinkommen zwischen Fr. Johann v. Hertenstein als Vogt der hinterlassenen Kinder des Fr. Johann Jost zur Gilgen sel. und zwischen Landvogt Melchior zur Gilgen, Namens seiner und seiner Mitgeschwisteren. Gäben vff den 7ten tag Januarii.

Melchiors Insiegel war einst aufgedrückt.

52.

1636, 20. Horn.

Für folgende bei den Barfüßern von jeher gestifteten Hertensteinschen Jahrzeiten (in Summa 200 Gl.) stellen der Guardian Frater Gabriel Meyer und der Convent einen Gegenbrief an die Familie aus, und sezen das gesammte Anniversarium mit Vigil, Seel- und Hochamt, dazu mit der Orgel, um Mitfasten fest. a) Für Wernher v. Hertenstein Ritter, und Elisabeth von Liele (nicht Liebegg) seine Gemahlin; Caspar Ritter und Schultheiß und Lotfa von Schifferon; Ulrich

Schultheiß und Anna Müller; Hans und Elisabeth von Steinegg; Ulrich Schultheiß und Clara v. Effringen; und Ulrich Chorherr im Hof (zählten zusammen 20 Gl.). b) Jacob Schultheiß und Benedict dessen Sohn (40 Gl.). c) Veronica Seefoglin v. Wildenstein und Anna Mangolt Benedict's Mutter (60 Gl.). d) Nicolaus und seine Frauen Margaretha Pfyffer und Jacobea Krus, und der Sohn P. Christoph Soc. Jesu (80 Gl.). Beschechen den zwenzigisten tag Hornung.

Das Guardianatsiegel hängt. — Das Haupt des hl. Johannes auf einer Schüssel. Umschrift: †. S. Gardiani. Lvcernensis.

53.

1636, 30. Augst.^{m.}

Papst Urban VIII. nimmt den Hochw. Nicolaus von Hertenstein, Chorherrn zu Beromünster, mittelst eines besiegelten Breve unter die Zahl der apostolischen Notarien auf. Dat. Romæ apud S. Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die XXX. Augusti. Pontif. Anno 14.

Das Siegel geht zur Stunde ab.

54.

1637, 13. März.

Freundlicher Vergleich des obigen geistlichen Herrn Notars mit seinen Brüdern Heinrich Ludwig und Johann von Hertenstein eines Missverständnisses halber, das erwachsen war in Betreff der Vortheile, Ansprüche und Nutzungen am Hause Hertenstein zu Buochenas. Geben vnd beschechen den 13. Martii. Siegeln Nicolaus, Heinrich Ludwig und Johann von Hertenstein, und ihr Schwager Leodegar Pfyffer, Namens der Frau.

Die Siegel sind noch sichtbar.

55.

1637, 4. Mai.

Abredung und Vergleich zwischen Heinrich Ludwig und Johann von Hertenstein in Betreff der Theilung des Schlosses Buochenas sammt dem See und Wältern, und dann wiederum der Gerichtsherrlichkeit dorthelbst. Beschechen den 4. Meyenn. (Concept.)

56.

1638, 1. Hörn.

Schultheiß und Rath zu Lucern erklären die vorhin geschehene Theilung um die Herrschaft Hertenstein als aufgehoben, und beschließen, daß die beiden Herren Brüder gleichermaßen Haus und Gefälle nutzen und nießen sollen. Actum den 1ten Febr.

57.

1639, 18. Heum.

Papst Urban VIII. vergünstigt dem Chorherrn zu Münster, Nicolaus von Hertenstein, der gewillet war, eine Wallfahrt nach den hl. Landen zu unternehmen, so lange er abwesend sei, jegliche Einkünfte und Nutzen seines Canonicats zu beziehen und zu genießen, wie wenn er gegenwärtig wäre. — unbeirrt von einem Capitel in Verona. Dat. wie oben No. 53. die xvij. Julii. Pontif. Anno 16.

Das Fischerring-Siegel fehlt.

58.

1639, 30. Wintern.

Der Hochw. Herr Nicolaus v. Hertenstein, Apostol. Protoneator und Chorherr zu Beromünster, wird in Jerusalem durch den Guardian des dortigen Minoriten-Convents, Frater Andreas ab Arco, zum Ritter des hl. Grabes befördert und geschlagen. Datum Jerosolymis in Conuentu nostro Sancti Salvatoris die XXX. Mensis Nouembris.

(Eigenhändig.) Fr. Andreas ab Arco qui supra propria manu.

Das Siegel in rothem Wachs hängt wohl erhalten an rothseidener mit Goldfaden gewirkter Schnur am zierlich ausgeschmückten pergamenen Diplome. (Im Siegelsilde die Urstende Christi.) Umſchrift: Sigillvm. S. Sepvlcri. Dni Nostri. Jesv. Christi. Capſel: von Silber.

59.

1642, 17. Jänner.

Auskauf um den halben Theil Schloß und Herrlichkeit zu Hertenstein mit allen Zugehörden, die Collatur in Rysch ausgenommen, von Seite Junker Hansen von Hertenstein, gegenüber seinem Bruder Heinrich Ludwig. Nebst etwelchen getilgten Schulden kommen als Auskaufssumme dem Junker Hansen noch zu gut 11,000 Gl. — Ferner verkauft Heinrich Ludwig dem Bruder Hans für 5530 Gl. seinen Hof zu Meggen. Käufer und Verkäufer behalten übrigens für sich und ihre Nachkommen gegenseitiges Zugrecht vor. Bescheinigen den 17. Tag Jenner.

Die Siegel der beiden Schwäger Laurenz Meyer und Leodegari Pfyffer sind aufgedrückt.

60.

1643, 9. Mai.

Der Guardian der Franziscaner-Conventualen in Lucern, Fr. Carolus Schaufelberger, stellt dem Junker Hans von Hertenstein einen Reversbrief für das von ihm alljährlich 14 Tag vor oder nach der Auffahrt unsers Heylands mit 200 Gl. gestiftete Fahrzeit. (Vigil, 6 Kerzen auf dem Grab und 2 gesungene Aemter, ein Seelampt und ein Freudenampt). Geschehen den 9. May.

Das Siegel ist noch erhalten.

61.

1644, 16. März.

Nach dem Tode Junker Nikolaus von Hertenstein hatten seine Söhne Heinrich Ludwig und Johann Haus, Siz und Herrschaft Buonas zum halben Theil nach alter Ordnung inne. Nun kaust sich der ältere Bruder vom Jüngern im Jahre 1641, Frytags vff St. Antoni, von dessen Anteil und Rechtsamen los, und nun unterm heutigen Datum (vff Mitte Merzen) quittirt Hans von Hertenstein den Bruder Heinrich Ludwig um die bezahlte Loskaufsumme, mit Vorbehalt des Zugrechts, falls Buonas irgendwie in der Folge veräußert werden sollte.

62.

1654.

Eheberedniß zwischen Johann Marti Schwißer und Jungfer Anna Cathri von Hertenstein. (Sie verehelichten sich den 26. October 1654.)

63.

1655, 17. Brachm.

Verkommniss zwischen der Abtissin in Rathhausen Maria Fran-
zisca, und der Frau Maria Jacobea Fleischlin (Hansen v. Herten-
stein sel. Gattin), bei Aufnahme ihrer Tochter Maria Agatha von
Hertenstein in's Noviziat. — Die Mutter verspricht das Tischgelt
(75 Gl.) bis zum Tage der Profession, ferner ein aufgerüstetes
Bett und die Ordenskleidung sammt Pelz; bei der Profess eine
Aussteuer von 1500 Gl. Geben den 17. Brachmonat.

Beide Siegel sind aufgedrückt.

64.

1660, 18. Augst.

Rechnung, gestellt von Schneiderwirth Jost Glogner, an der Hochzeit, welche Fr. Johann Jacob v. Hertenstein mit Catharina Fleckenstein gehalten hatte. — Am Herrentisch waren 16, am Frauentisch 14 Personen. Unter den Speisen hebe ich heraus
3 weltliche Stück, 18 Pasteten, 18 Capunen, ein ganz Gemisch,
1 Urhahn, 5 Haselhündli, 3 Zungen und 2 Hammern, 4 Turten,
30 Bräzelen, 300 Kreps, Artischocken und Truben. Wein ist brucht
worden bis um 2 Uhr 208 Maß à 12 fl. Summa: 219 Gl. 32 fl.

65.

1664, 3. Heum.

Verkommniss zwischen der Abtissin Lidwina in Eschenbach und den Herren Nicolaus von Hertenstein Ritter und Canonicus, und Hans Jacob von Hertenstein, bei Aufnahme ihrer Base und Schwester Anna Barbara v. Hertenstein in's Noviziat. — Die Aussteuer ist dieselbe, wie oben bei No. 63, nur daß es beim aufgerüsteten

Bett heißt „mit Sumer vnd winter Deckin sambt 6 nüwen dri-
bletterigen Leinlachen.“ Geben 3. Heuwochen.

Das Siegel der Abtissin und jenes des Chorherrn Nicolaus
sind aufgedrückt.

66.

1669, 22. Winterm.

Propst und Capitel vñ dem Hooff stellen einen Reversbrief
aus, um ein in 300 Gl. gestiftetes Jahrzeit für Landvogt Joh.
Jacob v. Hertenstein und dessen Gattin sel. Catharina von Flecken-
stein. Geben den 22. Tag Wintermonats.

Ist besiegelt.

67.

1670, 6. April.

Heurathsbrief, aufgerichtet zwischen Junker Hans Jacob von
Hertenstein des innern Staths (in zweiter Ehe) und Jungfrau Ma-
ria Barbara Cloosin. (Morgengabe, wie gewohnt, 101 Sonnen-
kronen; überdies eine dem Stande geziemende Kleidung, ein paar
Armband, eine goldene Kette, oder statt derselben ein Brief in
300 Gl.) Geben den Sechsten Tag April.

Siegheln Ritter Franz Pfyffer zum Wyer und Senniherr Jost
Melchior zur Gilgen, als nächste Verwandte. —

68.

1675, 29. Augstm.

Ehelicher Contract zwischen dem edlen Flecken- und Amts-
schreiber zu Münster, Johann Jacob an der Allmendt, und der
edelgeborenen Jungfrau Margaretha v. Hertenstein, Schwester der
Herren Johann Jacob und Nicolaus v. Hertenstein. (Hochzeitgaben
ungefähr die nämlichen; „nur [heißt es] sollen die Armbandt gegen
der Huotbinden vffgehebt sein vnd bleiben.“) Geben vnd daz
versprächen geschächen den 29. Tag Augst-Monat.

Sieghelt der Propst zu Beromünster, Dr. Mauriz an der
Allmendt.

69.

1676, 7. August.

Propst und gemein Capitel St. Leodegarij zu Lucern stellen für folgende in der Hoffkirche gestifteten Hertensteinischen Jahrzeiten (in Summa 386 Gl.) einen Gegenbrief an die Familie aus, und sezen das Anniversarium alljährlich fest in der Octav Visitationis Mariæ.

Für Caspar v. Hertenstein Ritter und Schultheiß und Alloysia v. Schifron seine Hausfrau; Peter Thumherr zu Constanz, Thumdecan zu Basel und Sitten, Canon. Beronæ; Balthasar und Anna Guntlerin; Schultheiß Jacob und seine vier Frauen Veronica Seßöglie von Wildenstein, Anna Mangoldin, Ursula v. Wattenwil und Anna von Hallwyl; Leodegar und Apollonia v. Hunwil; Benedict und Dorothea v. Sonnenberg; Erasmus und dessen 3 Ehefrauen Maria Tammann, Barbara zu Käss und Justina v. Rappenstein; Johann und Margaretha v. Steinegg. Geben den 7. tag Augusti.

Das Capitellsiegel ist aufgedrückt.

70.

1678, 7. Horn.

Ehebrief zwischen Junker Hans Jacob v. Hertenstein (in 3ter Verbindung) und Frau Anna Barbara Cysat. Geben den Sibenden Tag Hornung.

Siegeln die beiden Eheleute.

71.

1695, 1. Mai.

Testament und letzter Wille des Herrn Hans Jacob v. Hertenstein, beschrieben den 1. Tag Meyen. (Ist eigenhändig unterzeichnet.)

72.

1695, 4. Augst.

Heurathsbrief zwischen Junker Jost Franz Alloys von Hertenstein des großen Raths, und Jungfrau Maria Catharina Pfyffer von Wyer. Geben den 4ten Tag Augsten.

Besiegelt von Ludwig Christoph Pfyffer zum Wyher und Hans Jacob von Hertenstein.

73.

1705, 21. Hörn.

Der Guardian der Barfüßer, Frater Otto, bezeuget und besiegt, daß Fr. Joseph Franz Alois von Hertenstein mit 30. Gl. ein Grab in U. L. Fr. Capell in cornu Evangelii erkaufst und den 4. Febr. bezahlt habe, und daß unterm 7. Januarii Frau Maria Franziska Catharina Pfyffer zum Wyher darin beigesetzt worden sei.

74.

1707, 28. Winterm.

Nachtrag zu obigem Testament vom 1. Mai 1695, in Bezug auf das Säbhauses an der Furren. Actum den 28. tag 9.bris.

75.

1710, 4. Herbstm.

Propst und Capitel im Hof stellen einen Reversbrief aus um 300 Gl., die sie von Statthalter Johann Jacob v. Hertenstein zur Stiftung eines Jahrzeits für ihn und dessen Frauen Gemahlinnen Anna Barbara Cysat, Maria Jacobea Cloos von Mauensee und Catharina von Fleckenstein empfangen hatten. Das Anniversarium soll, wo möglich, im August stattfinden. Geben den 4. tag Herbstmonats.

Das Siegel ist aufgedrückt.

76.

1719.

Auffsatz oder Project eines Ehebriefes zwischen Herr Leonz Pfyffer von Wyher des großen Raths, und Jungfrau Anna Maria Margaritha von Hertenstein. (Sie verehlichten sich den 7. Augstm. 1719.)

77.

1738, 11. März.

Den 28. Sept 1737, um 1 Uhr Vormittag, starb in Sempach Frau Catharina Meyer, Gattin des Seevogts Jos. Anton von Hertenstein, und wurde Tags darauf in der St. Stephanskirche neben dem ersten Stuhl, links, begraben. Nun vergabte der Eheherr dieser Kirche ein kostlich Grabstein, der Rosenkranz-Bruderschaft 22 Ell. damastenes Zeug; daraus wurden ein hübscher Chormantel und zwei Messacher bearbeitet. Dem Muttergottesbilde zum Umtragen schenkte er einen Rosenkranz mit filigran-vergülten Bollen sammt Kreuzlein. Um alle diese Gaben stellen nun Leutpriester (J. C. Büeller) und Kirchmeyer (Jeremias Sitzman) eine Dankeschrift aus und geloben, das obige Grab während 30 Jahren unberührt zu lassen. Geben zu Sempach 11. Tag Merzen.

78.

1739, 7. Augst.

Propst und Capitel im Hof quittiren den Statthalter Jost Franz Alois v. Hertenstein um 300 Gl., bestimmt für eine jährliche Ordination im Monat Martio. Das Jahrzeit soll gehalten werden vorab für den Stifter, dessen Frauen M. Cath. Franziska Pfyffer und M. Anna Lucia von Fleckenstein, und deren Kinder Jos. Anton Renward d. gr. Rath, und Jacob Christoph Guardi-Fähndrich, Geben den 7. tag Augusti.

Der Brief ist besiegelt.

79.

1763. 3. Herbst.

Cheberedniß zwischen Junfer Joseph Ludwig v. Hertenstein und Jungfrau Carolina Segesser v. Brunegg. Geschehen den dritten Herbstmonat in Luzern.

Siegelt der Bräutigam und der Vater der Hochzeiterin Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg schultheiß vnndt Pannerherr.

80.

1781, 5. Christm.

König Ludwig XVI. stellt dem Herrn Ludwig Joseph von Hertenstein in Folge treu geleisteter Dienste das Brevet eines Brigadier d' infanterie bei der königl. Schweizergarde aus. Donné à Versailles le cinquieme du mois de Decembre.

Ist eigenhändig unterzeichnet.

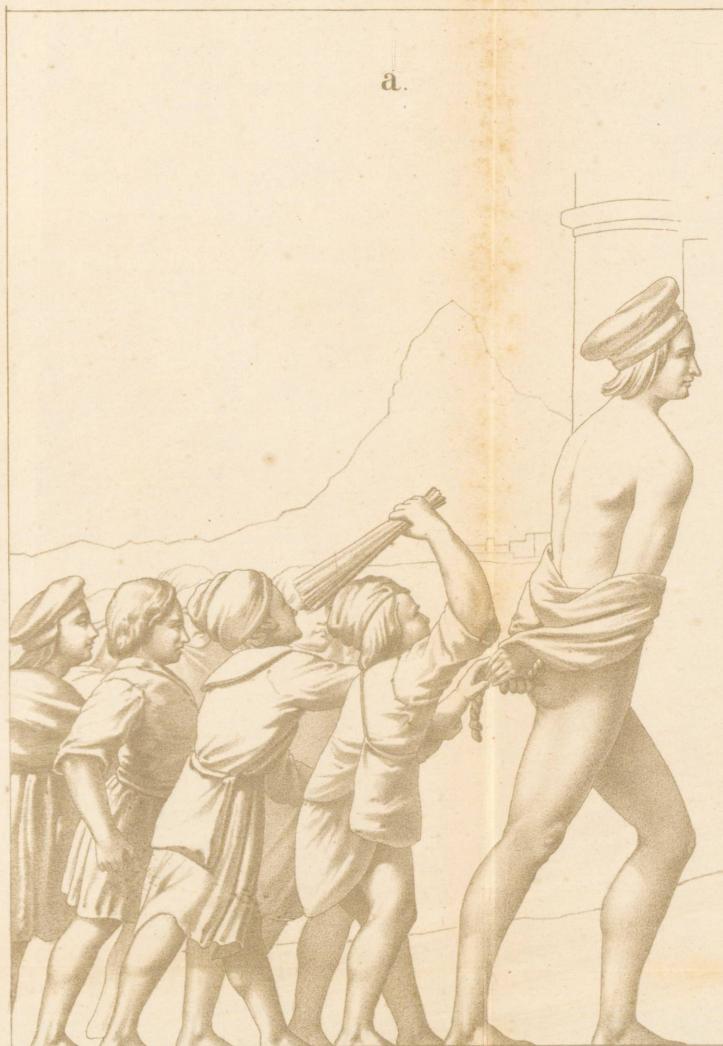
81.

1790, 10. Christm.

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern ertheilen auf Ersuchen ihrem Rathsfreund Carl Joseph von Hertenstein ein Zeugniß des Alters seiner Familie und edler Herkunft in Gnaden.

Geben den 10. Christmonats.





1502, 11. Winterm.